

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wettiner Straße“

Gemeinde Salzatal, Saalekreis

Begründung

Im Auftrag: **Gemeinde Salzatal**
Straße der Einheit 12a
06198 Salzatal OT Salzmünde

Vorhabenträger: **Windpark Nuscheler GmbH & Co.KG**
Bahnhofstraße 11
06198 Salzatal, OT Beesenstedt

Bearbeitung: **Regioplan**
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer
Moritz-Hill-Str. 30
06667 Weißenfels

Bearbeitungsstand: Entwurf

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer

Weißenfels, März 2024

Inhaltsverzeichnis

0.	Planungsanlass	3
1.	Aufgabenstellung und Rahmenbedingungen	3
1.1	Veranlassung und rechtliche Grundlagen.....	3
1.2	Verfahrensablauf.....	5
2.	Planungsraum	5
2.1	Allgemeine Beschreibung.....	5
2.2	Übergeordnete Planungen - Ziele der Raumordnung.....	6
2.3	Flächennutzungsplanung.....	7
2.4	Begründung der Notwendigkeit des vorgezogenen Bebauungsplanes.....	7
3.	Standortalternativenprüfung	8
4.	Planvorhaben.....	8
4.1	Ziel und Zweck des Bebauungsplanes.....	8
4.2	Beschreibung des Planvorhabens.....	9
4.3	Planungsrechtliche Festsetzung nach § 9 BauGB.....	10
4.3.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	10
4.3.2	Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 BauNVO).....	11
4.3.3	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).....	11
4.3.4	Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).....	11
4.3.5	Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	12
	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).....	12
4.3.6	Sonstige Planzeichen.....	12
4.3.6	Natur- und artenschutzrechtliche Festsetzungen.....	12
4.3.7	Hinweise ohne textliche Festsetzung.....	12
5.	Grünordnungsplan	14
5.1	Aufgabenstellung und Rahmenbedingungen.....	14
5.2	Darstellung und Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft.....	15
5.2.1	Rechtliche Grundlagen der Eingriffsregelung.....	15
5.2.2	Darstellung des Eingriffs in Natur und Landschaft.....	15
5.2.3	Quantifizierung der Auswirkung von Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	16
5.3.	Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept.....	18
5.3.1	Vermeidung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.....	18
	(Alternativenprüfung).....	18
5.3.2	Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen.....	19
5.3.3	Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des BauGB.....	21
5.3.4	Maßnahmen des Artenschutzes.....	24
5.3.5	Nachweis der Kompensation des Eingriffs.....	24
5.3.6	Schlussfolgerung.....	24
6.	Umweltbericht	25
6.1	Grundlagen.....	25
6.2.	Aktueller Umweltzustand und vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Umwelt.....	25
6.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich erheblicher.....	40
	negativer Umweltauswirkungen.....	40
7.	Monitoring	40
8.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	41

Plandarstellungen und Anlagen

Plandarstellung (Planteil A und B)

Grünordnungsplan (Planteil C)

Biotopkartierung

Lageplan der externen Maßnahme

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

0. Planungsanlass

Seitens der Bundesregierung wurden im Zeitraum zwischen Vorentwurf (2021) und dem hier vorliegenden Entwurf eine Vielzahl gesetzlicher Änderungen auf den Weg gebracht um den Ausbau der erneuerbaren Energien zum einen zur Erreichung der Klimaschutzziele als auch der Sicherung der Unabhängigkeit von ausländischen Unternehmen zu sichern.

Im Zuge der Fortschreibung des EEG (2023) wurde hier dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein übertragendes öffentliches Interesse für die Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit eingeräumt.

Der Vorhabenträger plant die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Gewinnung regenerativer Energien auf Konversionsflächen, welche in Teilen nach Rückbau von Stallanlagen derzeit als Grünland bestehen. Die bestehenden Gebäude sollen dabei vorerst erhalten bleiben, da Sie noch einer Nutzung unterliegen, können jedoch nach Nutzungsaufgabe in die Freiflächenanlage integriert werden.

Bis zur Nutzungsaufgabe ist die Errichtung von Dachanlagen im Sinne der EEG-Förderung vorgesehen bzw. möglich. Mit der Integration in den BPlan soll eine zukünftige PV-Nutzung im Zuge eines möglichen Gebäuderückbaus sichergestellt werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst insgesamt 2,10 ha.

Zur Durchführung der Planung wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Salzatal abgeschlossen.

Folgende Planungsziele werden mit der Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angestrebt:

- Künftige Nutzung von Konversionsflächen für das Aufstellen von Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Solarstrom zur Einspeisung in das öffentliche Netz
- Die nutzbare Sondergebietsfläche Photovoltaik beträgt ca. 2,10 ha
- Die Planentwicklung erfolgt im Kontext mit der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie den natur- und artenschutzrechtlichen Belangen.
- Erhaltung bzw. Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen auf 500 m² zu Abgrünung der PV-Anlage in Richtung Ortslage.

Das Erfordernis für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergibt sich aus der Lage des Standortes im Außenbereich (§ 35 BauGB).

Der Bebauungsplan wird auf Grund des Fehlens eines Flächennutzungsplanes als frühzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan entsprechend § 8 Abs. 4 BauGB erstellt.

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB ist zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zusammenzufassen, welcher einen separaten Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans bildet.

Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes werden im Grünordnungsplan als separater Bestandteil der Planzeichnung Teil C und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt.

1. Aufgabenstellung und Rahmenbedingungen

1.1 Veranlassung und rechtliche Grundlagen

Die Bauleitplanung gehört gemäß § 2 (1) BauGB sowie § 1 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde.

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung für das Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB).

Im vorliegenden Planfall handelt es sich um einen verbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 9 BauGB, welcher gemäß § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan entwickelt wird, da kein Flächennutzungsplan vorliegt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Wettiner Straße" wurde auf der Grundlage

- des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA 2021) und
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (zuletzt geändert durch Art 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. IS. 1802) aufgestellt.

Die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und des Klimaschutzes stehen gem. § 1 (5) BauGB an oberster Stelle. Besondere Berücksichtigung finden u.a.

- ⇒ die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege (gem. § 1a BauGB)
- ⇒ die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG
- ⇒ die Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstiger Planungen
- ⇒ die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- ⇒ die Belange der Wirtschaft (einschließlich Land- und Forstwirtschaft), insbesondere die Versorgung mit Energie und Wasser
- ⇒ die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalspflege
- ⇒ Verkehr und Infrastruktur
- ⇒ Ver- und Entsorgungsanlagen
- ⇒ die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Weitere Grundlagen bilden die nachstehenden Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Planungen

- Raumordnungsgesetz - ROG
- Landesplanungsgesetz (des Landes Sachsen-Anhalt LPIG)
- Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, genehmigte Fassung v. 20.07.2010
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG, 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034)
- Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt (12.03.2009)
- Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen, BfN 2009

1.2 Verfahrensablauf

- 1 Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wettiner Straße“ beschlossen. Mit der Erarbeitung wurde Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation, Weißenfels beauftragt. Der Aufstellungsbeschluss (Beschluss) wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- 2 Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am den Aufstellungsbeschluss geändert und die frühzeitige Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB des gebilligten Vorentwurfes beschlossen. Der Auslegungsbeschluss (Beschluss) wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- 3 Im Rahmen der frühzeitigen Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB bestand gemäß öffentlicher Bekanntmachung (Amtsblatt vom) im Zeitraum bis einschließlich die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wettiner Straße“. Die Einsichtnahme konnte in der während der Dienststunden bzw. nach Vereinbarung erfolgen. Des Weiteren wurden die Unterlagen auf der Webseite der Gemeinde unter https://www.gemeinde-salzatal.de/de/oeffentliche_Auslegungen.html hinterlegt. Die im Rahmen des Verfahrens zu beteiligenden Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme und zu Aussagen über Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.
- 4 Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wettiner Straße“ geprüft und abgewogen, Beschluss-Nr. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. vom bekanntgemacht. Die geprüften und abgewogenen Belange sind in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wettiner Straße“ einzuarbeiten.
- 5 Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wettiner Straße“ gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. vom bekannt gemacht. Die Angaben zu Ort und Dauer der Auslegung wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB am (Amtsblatt Nr.) ortsüblich bekannt gemacht.
- 6 Im Rahmen der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB bestand gemäß öffentlicher Bekanntmachung (Amtsblatt vom) im Zeitraum bis einschließlich die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wettiner Straße“. Die Einsichtnahme konnte in der während der Dienststunden bzw. nach Vereinbarung erfolgen. Des Weiteren wurden die Unterlagen auf der Webseite der Gemeinde unter https://www.gemeinde-salzatal.de/de/oeffentliche_Auslegungen.html hinterlegt. Die im Rahmen des Verfahrens zu beteiligenden Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

2. Planungsraum

2.1 Allgemeine Beschreibung

Die Gemeinde Salzatal besteht aus den Ortsteilen Beesenstedt, Bennstedt, Fienstedt, Höhnstedt, Klosschwitz, Lieskau, Salzmünde, Schochwitz und Zappendorf. Sie umfasst eine Gesamtfläche von 109,38 km².

Das Planungsgebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Beesenstedt an der Wettiner Straße.

Die Gemeinde Salzatal hat unter Berücksichtigung aller Ortsteile insgesamt 11.412 Einwohner (QUELLE: STATISTISCHES LANDESAMT, STAND 31.12.2019).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst das Flurstück 539 in der Flur 6, Gemarkung Beesenstedt als Standort der Photovoltaikanlage sowie die Zuwegung und Nebenflächen zur Photovoltaikanlage.

Es ist vorgesehen die notwendigen natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen weitestgehend auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches umzusetzen.

Der **Geltungsbereich** umfasst landwirtschaftlich, bebaute Produktionsstätten sowie Bereiche ackerbaulicher und Grünlandnutzungen auf.

2.2 Übergeordnete Planungen - Ziele der Raumordnung

Die Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung) ist Aufgabe der Gemeinde im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, der kommunalen Planungshoheit. Allerdings ist die Planungshoheit in ein Planungssystem mit verschiedenen Planungsebenen eingebettet, die den Planungsspielraum der Kommunen eingrenzen. Zu den übergeordneten Planungen zählen die Planungen zur Bundesraumordnung, die Landesplanung und die Regionalplanung sowie andere kommunale Planungen.

1. Das *Bundesraumordnungsgesetz* (ROG) regelt als Art. 2 des Bau- und Raumordnungsgesetzes (BauROG) die Raumplanung auf Bundesebene und ist bei der Regional- und Landesplanung zu berücksichtigen. In ihm werden Aufgaben und Ziele sowie Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Ländern institutionell-organisatorische Regelungen für die von ihnen vorzunehmende Raumplanung vorgegeben. Das Gesetz besitzt jedoch für die Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung nur bedingte Relevanz.
2. Das *Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt* (LPIG LSA) enthält im Wesentlichen Vorschriften und rechtliche Grundlagen zu Organisation, Aufgaben, Verfahren und die Instrumente der Raumordnung und Landesplanung in Sachsen-Anhalt. Neben dem Landesentwicklungsplan gehören dazu Regionale Entwicklungspläne und Regionale Teilentwicklungspläne (s.u.).
3. Das *Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt* stellt nach § 14 (2) NatSchG LSA eine konzeptionelle Vorgabe für die Erstellung der Landschaftspläne dar. Es enthält weiterhin Aussagen über geschützte und schutzbedürftige Teile von Natur und Landschaft. Nach § 14 (3) NatSchG LSA sind die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Landschaftsprogramms unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesrechtlichen Planungsvorschrift in das Landesraumordnungsprogramm und die regionalen Raumordnungspläne aufzunehmen.
4. Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich auf der Ebene der Regionalplanung in der Planungsregion Halle aus dem Regionalen Entwicklungsplan (genehmigte Fassung v. 20.07.2010 (REP 2010)). Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Gemäß Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, genehmigte Fassung v. 20.07.2010 (REP 2010), sind folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung für den Geltungsbereich und die angrenzenden Flächen definiert:

a. Zentralörtliche Gliederung

Zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen ist im REP, 2010 ein System zentraler Orte entwickelt, die als Versorgungskerne über den eigenen Bedarf hinaus soziale, kulturelle, wissenschaftliche und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung des Verflechtungsbereiches übernehmen. Entsprechende Einstufungen sind für das Gemeindegebiet nicht vorgenommen wurden. In der Fortschreibung des REP, 2019 wurde Salzmünde als Grundzentrum für die Daseinsvorsorge festgeschrieben.

b. Regionale Freiraumstruktur

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft

- o Nr. 3 Gebiete des östlichen Harzvorlandes

ausgewiesen.

Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen ist der definierten Vorbehaltsfunktion eine besondere Gewichtung beizumessen.

Im Zuge der Abwägung ist hier darzulegen, dass der Vorbehaltsfunktion ein besonderer Stellenwert beigegeben wurde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umschließt weitestgehend Konversionsflächen im Sinne des EEG. Es handelt sich hierbei um Flächen welche mit der Tierproduktion in Verbindung stehen und standen. Auf Grund der großflächigen Bebauung und landwirtschaftlichen Prägung durch Tierhaltung sind die Böden, mit Ausnahme der Ackerflächen als gestört einzustufen.

2.3 Flächennutzungsplanung

Die Gemeinde Salzatal verfügt nicht über einen gültigen Gesamtflächennutzungsplan, in welchem die städtebaulichen Belange nach § 5 BauGB geregelt sind. Auch für den Ortsteil Beesenstedt liegt keine Flächennutzungsplanung vor. Der Bebauungsplan übernimmt demzufolge für den Geltungsbereich die Ziele und Grundsätze der städtebaulichen Entwicklung, was auch durch den Aufstellungsbeschluss der Gemeinde nochmals unterstrichen wird..

2.4 Begründung der Notwendigkeit des vorgezogenen Bebauungsplanes

Seitens der Bundesregierung ist für die Absicherung des Energiebedarfs der Bundesrepublik der Nutzung und Gewinnung regenerativer Energien ein überragendes öffentliches Interesse zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zugesprochen worden (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG 2023). Dies unterstreicht bereits die Dringlichkeit des Bebauungsplanes.

Ziel ist hierbei eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausneutralen Stromversorgung, welche vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Hierbei sollen bis zum Jahr 2030 insgesamt 80% des Stroms aus regenerativen Energien erzeugt werden.

Für die Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes und der europäischen Union ist ein schnelles Handeln unter Wahrung der natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben und der Belange der Raumplanung notwendig.

Auf Grund der Nutzung eines Konversionsstandortes werden, nach Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft die Ziele der Raumordnung beachtet. Auch natur- und artenschutzrechtliche Belange werden, wie die Planung darlegt hinreichend gewürdigt, so dass keine erheblichen, nachteiligen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes mit der Projektumsetzung einhergehen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan im vorgezogenen Verfahren dient somit unmittelbar der Umsetzung der Klimaziele der Bundesrepublik. Er passt sich in die gesamtträumlich energetische Entwicklung der Gemeinde Salzatal ein. Eine Verzögerung des Verfahrens bis zur Fertigstellung der gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplanung ist, auch im Hinblick auf die Dringlichkeit solcher Vorhaben auf Bundesebene nicht zielführend. Dies wurde auch durch den Gesetzgeber durch die Einstufung solcher Vorhaben in ein überragendes öffentliches Interesse für die öffentliche Sicherheit nochmals zum Ausdruck gebracht.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Beschluss der Gemeindevertretung entspricht das Vorhaben auch den angestrebten Zielen der räumlichen Entwicklung der Gemeinde und ist in ein nachgelagertes Flächennutzungsplanverfahren zu übernehmen. Ein Konflikt mit der städtebaulichen Entwicklung ist nicht erkennbar.

3. Standortalternativenprüfung

Durch die Gemeinde Salzatal wurde ein „Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Salzatal“ (IB HENSEN, 2023) erstellt.

In dem Konzept sind die Flächen des Bebauungsplanes mit dargestellt. Es befinden sich auf einer Konversionsfläche im gem. o.g. Konzept definierten Tabubereich Ortslagen. Durch die Gemeinde Salzatal wurde bereits im Vorfeld des Entwurfes durch den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wettiner Straße“ das Einverständnis zur Gewinnung von Strom aus einer Freiflächenanlage gegeben. Die Gemeinde macht im vorliegenden Planfall von dem Recht der Abweichung gebrauch, da es sich wie o.g. um eine prioritär für die Errichtung von PVA geeignete Konversionsfläche handelt.

Auf Grund des Flächenzugriffs des Vorhabenträgers auf diese Konversionsfläche ist keine Errichtung an anderer Stelle mit geringeren Beeinträchtigungen möglich.

Der Nutzung der regenerativen Energien wurde im Zuge der Novellierung des EEG 2023 ein überragendes öffentliches Interesse zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zugesprochen.

Bereits im Zuge der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde durch die Regionale Planungsgemeinschaft mitgeteilt, dass das Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht und keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

4. Planvorhaben

4.1 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Durchführung des Planvorhabens zur Errichtung und Betreibung einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich gesichert (Sondergebiet Photovoltaik). Das Planvorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist.

Gemäß § 37 Abs. 1 Punkt 3 b) und h) EEG sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorzugsweise auf baulichen Anlagen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung zu errichten. Der geplante Standort ist auf Grund großflächiger Bebauungen und ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzung als Konversionsfläche anzusprechen.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus

- Teil A - Plandarstellung
- Teil B - Textliche Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und
- Begründung des Bebauungsplanes und dem Umweltbericht
- Teil C - Plandarstellung des Grünordnungsplanes
- Biotopkartierung des Ist-Zustandes
- Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

4.2 Beschreibung des Planvorhabens

Die Errichtung der Photovoltaikanlage befindet sich gerade in der Planung, so dass hier momentan noch keine weiterführenden Aussagen getroffen werden können. Im Zuge der textlichen Festsetzung werden die fachlichen Rahmenbedingungen definiert,

Nachstehende schematische Darstellung zeigt einen möglichen Modulaufbau auf, welcher nach der Vorlage der Detailplanung in Inhalt und Aussagekraft bei der Planfortschreibung ergänzt wird.

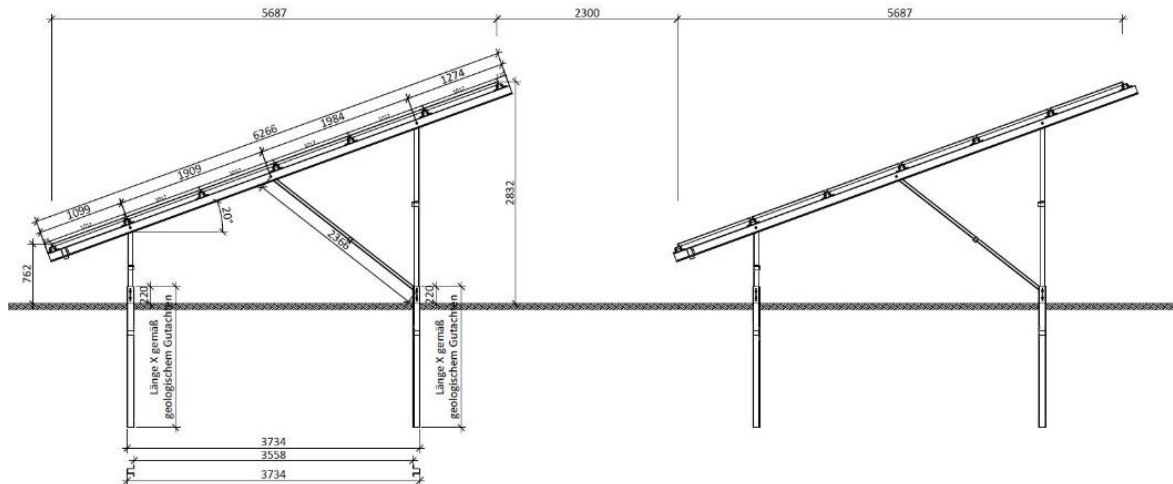


Abb. 1.: Prinzipskizze – nicht verbindlich

Die Photovoltaikmodule sind auf Modultischen mit einer Grundfläche von bis zu 28,00 m x 7,00 m und einer Bauhöhe bis zu 3,00 m zu befestigen. Die Modultische sind auf Leichtmetallständern montiert und werden in Abhängigkeit des Untergrundes auf geramten Metallprofilen gegründet. Es sind jedoch bei Notwendigkeit auch Hülsenfundamente zulässig.

Die Ständerkonstruktion der Modultische ist so beschaffen, dass die Module einen Mindestabstand von 0,80 m über Oberkante Gelände aufweisen. Dadurch ist eine Grünlandnutzung der überbauten Grundstücksfläche gesichert. Die Höhe der Module ist auf 3,00 m über Oberkante Gelände eingeschränkt.

Die einzelnen PV-Module werden aneinandergereiht. Die Ausrichtung der Module erfolgt nach Süden mit einer Neigung von 20° bis 25°. Daraus resultiert eine Ausrichtung der Modulständer in Süd-Richtung.

Zwischen den einzelnen Modulreihen werden keine Wege angelegt. Hier erfolgt lediglich während der Bauphase eine Befahrung mit Transportern und Baufahrzeugen. Der Modulreihenabstand bestimmt sich nach der Bauhöhe der Anlagen, um Verschattungen auf den PV-Modulen zu vermeiden, derzeit wird hier von einem Reihenabstand von 2,3 bis 2,5 m ausgegangen. Die Abstände zwischen den Modulreihen sind so dimensioniert.

Aufgrund der Höhenangaben zur Aufständigung der PV-Module und der Abstände der Modulreihen untereinander besteht nicht die Gefahr, dass die beschatteten Bereiche unter den Modulen vegetationsfrei bleiben bzw. werden.

Die Module werden teils oberirdisch, teils unterirdisch mit Kabeln verbunden. Der erzeugte Gleichstrom wird auf diese Weise den zu errichtenden Wechselrichtern zugeführt. Es werden Wechselrichter benötigt, welche die erzeugte Gleichspannung in eine 3-phasige Wechselspannung umwandeln.

Die Anzahl der benötigten Transformatoren sowie deren Anordnung (zentral/dezentral) steht derzeit noch nicht fest.

Seitens des Vorhabenträgers ist die Einspeisung in das öffentliche Netz vorgesehen. Der Einspeisepunkt befindet sich derzeit noch in der Abstimmung und wird im Zuge der Planfortschreibung ergänzt.

Die Errichtung der Trafo- und Übergabestation erfolgt im nördlichen Teil des Geltungsbereiches. Die Station ist mit einer Grundfläche von 6 x 4 m zulässig.

Maßnahmen der Erschließung sind aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen im Umfeld des Geltungsbereiches nur in sehr geringem Umfang erforderlich. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf die Verlegung der Kabeltrassen für die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz sowie die Einfriedung der technischen Anlagenteile.

Die verkehrliche Erschließung kann über die Wettiner Straße sowie den direkt östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Weg sichergestellt werden.

Zu- und Abgangsverkehr entsteht während der Errichtung der Anlage über einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten. Während des Betriebes der Photovoltaikanlage sind keine nennenswerten Verkehrsbelastungen zu verzeichnen. Die Anlage arbeitet automatisch, also ohne erforderliche Bedienung. Die Wartung der Anlage beschränkt sich auf wenige Kontrollgänge im Jahr. Eine kameragestützte Fernüberwachung trägt zur Sicherheit der Anlage bei.

4.3 Planungsrechtliche Festsetzung nach § 9 BauGB

4.3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die textliche Festsetzung zu Art und Maß der baulichen Nutzung regelt die Zulässigkeit von baulichen Anlagen und Nebenanlagen auf den überbaubaren Grundstücksflächen näher.

Festgesetzt wird ein Sondergebiet Photovoltaik.

„Innerhalb des Sondergebietes wird die Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 BauGB für alle baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen sowie Nebenanlagen in Form von Wechselrichtern, Transformatoren, Schaltanlagen bis zu einer Höhe von 3,00 m über Oberkante Gelände und Einfriedung mit einer transparenten Zaunanlage bis zu einer Höhe von 2,50 m festgelegt. Ausnahmen bilden hierbei die für die Fernüberwachung notwendigen Kameramasten, welche mit einer Höhe bis 6,00 m zulässig sind“.

Festgesetzt wird das Maß der baulichen Nutzung.

„Das Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 BauGB umfasst die überbaubare Grundstücksfläche innerhalb der Baugrenze und wird zur Gewährung verschattungsfreier Abstände zwischen den Modulen mit GRZ 0,6 festgelegt. Die noch in Nutzung befindlichen landwirtschaftlichen Gebäude werden in die Festsetzung integriert um nach Nutzungsaufgabe eine Bebauung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen zu ermöglichen. Die Nutzung der Gebäude kann im bisherigen Umfang bis zur Nutzungsaufgabe weitergeführt werden“

Mit dieser Festsetzung wird die Bebauung nach dem Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gesichert. Gleichzeitig sind andere neue bauliche Nutzungen ausgeschlossen. Die derzeitige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche kann auch weiterhin erfolgen. Die Aufzählung ist abschließend.

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist eine Sondergebietsfläche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung und dazugehörige Nebenanlagen und Wegestrukturen vorgesehen. Diese Fläche umfasst insgesamt 2,10 ha, wovon innerhalb der definierten Baugrenzen insgesamt 1,93ha mit PV-Modulen belegt werden können.

Von der überbaubaren Grundstücksfläche, hier als von den Photovoltaik-Modulen als „überdeckt“ zu interpretierende Flächen (senkrechte Projektion der Solarmodulfläche auf die Geländeoberfläche), wird aufgrund der notwendigerweise einzuhaltenden Modulreihenabstände (Vermeidung der Verschattung untereinander) maximal 60% der für die Errichtung vorgesehenen Fläche in Anspruch genommen. Dies führt im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Festsetzung einer **Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6** als Höchstmaß. Maßgebend für die GRZ ist die Fläche des Baugrundstücks, die innerhalb der festgesetzten Baugrenze liegt (§ 19 Abs. 3 BauNVO).

Der tatsächliche Versiegelungsgrad liegt unter 16 % der überbaubaren Grundstücksfläche. Zur Versiegelung führen die Betonfundamente (oder Rammanker) der Solarmodule sowie die Wechselrichter, die Übergabestation als auch die notwendigen Zuwegungen.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird mit zwei Festsetzungen bestimmt, einer Mindesthöhe und einer maximalen Bauhöhe der Anlagen über der Geländeoberfläche.

Das **Mindestmaß** der baulichen Anlagen über der Geländeoberfläche wird mit 0,80 m festgelegt, um eine Pflege der darunter befindlichen Flächen zu ermöglichen.

Als **Höchstmaß** der Bauhöhe wird 3,0 m festgelegt, um die Breite der Verschattungsflächen (in senkrechter Projektion) möglichst gering zu halten. Darüber hinaus wird dadurch eine Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirkt.

Eine alternative Festsetzung der Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen mit einer absoluten Höhe ist nicht sinnvoll, da die Geländeoberfläche keine Ebene ist.

4.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 BauNVO)

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird mit Hilfe einer Baugrenze nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 BauNVO die Lage und Größe der überbaubaren Grundstücksflächen definiert. Es soll eine größtmögliche Ausnutzung der Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen gesichert werden.

Die Festsetzung zu den überbaubaren Grundstücksflächen regelt hierbei die räumliche Abgrenzung der Bauflächen innerhalb der Teilbereiche.

„Innerhalb der Baugrenzen ist die Errichtung der Photovoltaikanlagen, sowie Zuwegungen und technischen/betrieblichen Nebenanlagen zulässig. Einfriedungen der PV-Anlage sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Bestehende Gebäude sind davon ausgenommen.“

4.3.3 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Für die Erschließung der Anlage ist innerhalb der Baugrenze die Anlage von befestigten Wegen (bituminös/wassergebunden) nicht zulässig. Für notwendige Wartungsarbeiten können die Freihaltebereiche zwischen den einzelnen Modultischen sowie ein umlaufender Grünstreifen innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik als unbefestigter, begrünter Fahrstreifen genutzt werden. Der Betrieb der Photovoltaikanlagen erfordert keine zusätzlichen Wege.

Die verkehrliche Erschließung innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt über Teilflächen des Flurstücks 539 in der Flur 6, Gemarkung Beesenstedt.

In Abhängigkeit der Anlieferung der Module ist ggf. eine partielle Aufschotterung des Feldweges erforderlich. Diese Möglichkeit wird bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Der Ausbau des Weges erfolgt ebenerdig.

Es wird hierzu nachstehende textliche Festsetzung getroffen:

„Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB ist die Anlage befestigter Wege innerhalb der Baugrenze nicht zulässig. Für notwendige Wartungsarbeiten können die Freihaltebereiche zwischen den einzelnen Modultischen sowie die ausgewiesenen Sondergebietsflächen außerhalb der Baugrenzen genutzt werden. Die verkehrliche Erschließung der Fläche wird über die vorhandene Gemeindestraße und die Flächen der Stallanlagen sichergestellt.“

4.3.4 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist außerhalb der reell bebauten Flächen sowie der Flächen aus Pkt. 4.3.5 einer Begrünung zu unterziehen. Nachstehende textliche Festsetzung wird hierzu getroffen:

„Die Flächen des Geltungsbereiches sind außer auf den Aufstandsflächen der PV-Module, der Gebäudeflächen, der bereits versiegelten Flächen und der o.g. Nebenanlagen sowie der zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern definierten Flächen als extensives Grünland gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, zu entwickeln und zu pflegen. Innerhalb der Baugrenzen ist eine Befahrung zu Wartungs- und Unterhaltungszwecken zulässig.“

4.3.5 Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Im Bereich der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze sind verschiedene lückige Gehölzstrukturen vorhanden, welche im Zuge der Planung erhalten und ergänzt werden sollen um neben dem Aspekt des Natur- und Artenschutzes auch eine Abschirmung der PV-Anlage zur Ortslage Beesenstedt zu erwirken. Nachstehende textliche Festsetzung wird hierzu getroffen:

„Anlage einer 2 bis 3-reihigen Strauch-Baum-Hecke aus heimischen Arten zur Förderung der Biodiversität, Stabilisierung der bestehenden Gehölzstruktur und zur Abschirmung der PV-Anlage in Richtung der Ortslage Beesenstedt.“

Eine Definition der Maßnahmeninhalte erfolgt auf der Grundlage der Hinweise und Anregungen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, welche im Zuge der Grünordnungsplanung und des Umweltberichtes berücksichtigt und fortgeschrieben werden.

4.3.6 Sonstige Planzeichen

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist nach Nr. 15.13 der Anlage zur Planzeichenverordnung (PlanzV) dargestellt.

„Der gesamte Geltungsbereich wird unter Wahrung der o.g. Festsetzungen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ausgestattet.“

Des Weiteren sind die Darstellungen des amtlichen Liegenschaftskatasters als Grundlage für die räumliche Zuordenbarkeit des Geltungsbereiches dargestellt.

4.3.6 Natur- und artenschutzrechtliche Festsetzungen

Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag werden nachstehende Festsetzungen getroffen, welche bei der Durchführung des Bebauungsplanes zu beachten sind:

E _{FCS1} :	Initialisierung von arten- und blütenreichem Grünland
V _{ASB1} :	Kontrolle auf Vorkommen des Feldhamsters, Umsiedlung
V _{ASB2} :	Vergrämung/Bauzeitenbeschränkung
V _{ASB3} :	Prüfung auf Zauneidechsenvorkommen
V _{ASB4} :	Umsiedlung Zauneidechse
V _{ASB5} :	ökologische Baubegleitung

„Die Festlegungen des Grünordnungsplanes zu natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben werden als Planteil C festgesetzt und sind zu beachten“.

4.3.7 Hinweise ohne textliche Festsetzung

Denkmalschutz

Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, es wird jedoch auf die gesetzliche Meldepflicht gem. § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA verwiesen.

Kampfmittel

Nach Angaben des Landratsamtes liegen für die Flächen nach Prüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst keine Erkenntnisse zur Belastung mit Kampfmitteln und Munition vor

Löschwasser und Feuerwehrezufahrten

Bereitstellung von Löschwasser erfolgt entsprechend den Regelungen des DVGW – Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“

Die Erstellung eines Feuerwehrplanes nach DIN 14095 und Sicherstellung der Zugänglichkeit im Brandfall durch Schlüsseldepot Typ I oder Feuerwehrschießung sind notwendig. Dies ist im Zusammenhang mit dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu erstellen.

Altlasten

Die Fläche des Flurstücks 539, Flur 6, Gemarkung Beesenstedt wird als Altlastenverdachtsfläche (Altstandort) 20082 „Bullenmastanlage LPG (T) Hohnstedt“ geführt.

Naturschutz

Auf einer Teilfläche des Flurstücks 539, Flur 6, Gemarkung Beesenstedt befindet sich eine rechtskräftige und umgesetzte Ausgleichsmaßnahme (Entsiegelung und Anlage von Grünland für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemarkung Beesenstedt).

5. Grünordnungsplan

Im vorliegenden Grünordnungsplan (GOP) als Fachplan sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit den Anforderungen der Eingriffsregelung §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dargestellt.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt kein Landschaftsplan vor, aus welchem eine geplante Flächenentwicklung entnommen werden kann.

Der vorliegende GOP ist als Teil C Bestandteil der textlichen Festsetzungen des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Ergänzend dazu wird als gesonderter Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt.

Da sich die vorgegebenen Inhalte des GOP und des Umweltberichtes z.T. überschneiden, erfolgt die Darstellung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter (einschließlich Bewertung der Biotoptypen und Arten) nach UVPG einschließlich vorhandener Vorbelastungen im Rahmen des Umweltberichtes.

Die Schwerpunkte des GOP sind somit die speziellen Problemstellungen der o.g. Eingriffsregelung, insbesondere in Verbindung mit dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt v. 16.11.2006 i. d. F. v. 12.03.2009 sowie dem Nachweis der Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Abhandlung der artenschutzfachlichen Belange nach § 44 BNatSchG erfolgt im Zuge des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, welcher als Anlage 1 den Planungsunterlagen beigelegt ist.

5.1 Aufgabenstellung und Rahmenbedingungen

Auf der Grundlage der §§ 14 ff. BNatSchG sind die Verursacher von Eingriffen in Natur und Landschaft verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Ist ein Ausgleich, d.h. die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, nicht möglich, so sind die durch den Eingriff zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise durch entsprechende Ersatzmaßnahmen wiederherzustellen. Diese Zielstellung entspricht auch den Grundsätzen der Bauleitplanung gemäß § 1 BauGB (s.o.).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst insgesamt 2,10 ha und gliedert sich wie folgt

1,97 ha als Fläche für Photovoltaikanlagen Konversionsflächen unterschiedlicher Ausprägungen,
0,05 ha als Fläche mit Pflanzbindungen für Gehölze
0,08 ha als Grünfläche

Der Grünordnungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in das Bauleitplanverfahren einbringen. Dies erfordert die Darstellung und Bewertung der nach den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Vorgabe von Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen einschließlich der Erarbeitung von ökologisch und gestalterisch orientierten Rahmenvorgaben zur umwelt- und landschaftsgerichteten Integration des Vorhabens in die Landschaft.

Davon ausgehend werden daher im vorliegenden GOP die mit der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt v. 16.11.2004 i.d.F.v. 12.03.2009 erfasst und bewertet und im Rahmen einer speziellen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz entsprechend quantifiziert.

Wesentlicher Bestandteil des vorliegenden GOP ist des Weiteren die Darstellung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die verbindliche räumliche und zeitliche Festlegung erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen).

5.2 Darstellung und Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft

5.2.1 Rechtliche Grundlagen der Eingriffsregelung

In den §§ 14-16 BNatSchG ist die Eingriffsregelung im Einzelnen dargestellt und geregelt. Eingriffe sind gemäß § 14 BNatSchG „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“.

Eingriffe bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung (§ 15 BNatSchG).

“Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind“.

“Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)“ (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Ein Ausgleich im formal juristischen Sinn ist erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß reduziert wurden.

Im naturwissenschaftlich-ökologischen Sinn ist ein Ausgleich bei Eingriffen in Natur und Landschaft praktisch nicht möglich, da der weitaus größte Teil der Eingriffsfolgen historisch gewachsene Strukturen sowie die vorhandenen Floren- und Faunenbestandteile beseitigt bzw. zerstört und somit stets eine nachhaltige und irreversible Wirkung im Naturgefüge hat. Nicht ausgleichbar im ökologischen Sinne ist die Beseitigung geschützter Biotope.

5.2.2 Darstellung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst ausschließlich intensive landwirtschaftliche Nutzflächen, weshalb auf eine spezielle Biotoperfassung verzichtet wurde.

Im Zuge der Errichtung der Photovoltaikanlage ist eine maximale Bebauung (Überdeckung) von 60 % (GRZ 0,6) innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen zulässig. Diese Grundflächenzahl resultiert aus den notwendigen verschattungsfreien Abständen zwischen den einzelnen Modultischen und bezieht sich auf die durch die Photovoltaikanlagen übertraufte Grundfläche. Die eigentlichen Versiegelungsflächen durch Fundamente und Nebenanlagen liegen um ein Vielfaches niedriger.

Im Zuge der Bebauungsplanung wurden Mindest- und Maximalhöhen der zulässigen baulichen Anlagen festgesetzt. Die festgesetzte Mindesthöhe der Anlagenmodule beläuft sich auf 0,80 m über Geländeoberkante und die zulässige maximale Bauhöhe beläuft sich auf 3,00 m. In Verbindung mit den technischen notwendigen Abständen von bis zu 2,5 m (lichte Weite) zwischen den einzelnen Modulreihen wird eine ausreichende Besonnung des vorhandenen Grünlandes gewährleistet.

Hier muss darauf verwiesen werden, dass sich im Geltungsbereich noch Stallungen befinden, deren weitere Nutzung in ihrer bisherigen Funktion zulässig ist. Weitere Teile der beanspruchten Flächen sind versiegelt oder als stark befestigt einzustufen. Eine Entsiegelung dieser Flächen ist nicht vorgesehen.

In den südlichen Bereichen befinden sich Grünlandstrukturen auf ehemals bebauten Standorten. Hier befindet sich im südöstlichen Bereich noch eine Lagerstätte alter Balken, welche sich durch Gehölzanflug überwiegend nicht heimischer Arten begrünt hat. Innerhalb des Sondergebietes befindet sich eine von Süd nach Nord verlaufende Baureihe mit Unterwuchs, so dass diese als Strauch-Baum-Hecke aufgenommen

wurde. Auf Grund der Ausprägungen sind hier die Kriterien eines gesetzlich geschützten Biotopes nicht erfüllt.

Im östlichen Randbereich befindet sich Grabeland, welches durch eine junge Obstbaumreihe zur angrenzenden Ackerflur abgetrennt wird.

Auf der Grünlandstruktur befinden sich noch zwei Starkbäume. Es handelt sich hierbei um Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) als gebietsfremde Art, welche sich auch auf den umgebenden Grünlandbeständen ausgesetzt hat und hier als Setzling erkennbar ist.

Eine Änderung der derzeitigen Nutzung ist nur in den Bereichen des ausgewiesenen Sondergebietes zulässig, weshalb dieses auch maßgeblich die Grundlage für die Eingriffsbewertung bildet.

In den Bereichen der befestigten Flächen, welche sich nördlich an die Grünlandstrukturen anschließen haben sich v.a. in den Randbereichen bereits Gebüschstrukturen und Brennesselfluren etabliert.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage können nachstehende wertgebende Veränderungen von Natur und Landschaft festgestellt werden:

- ⇒ Nutzungsänderung von derzeitigen Nutzungsstrukturen
- ⇒ Beeinträchtigung bzw. Veränderung des Landschaftsbildes
- ⇒ Errichtung technischer Anlagen
- ⇒ Erhaltung, aber Abwertung vorhandener Grünlandstrukturen
- ⇒ Beseitigung einer Hecke und von Einzelbäumen

Innerhalb der Sondergebietsflächen wird eine Grundflächenzahl von 0,6, d.h. eine Bebauung auf 60 % der Gesamtfläche von 2,10 ha zugelassen.

Die Abstände zwischen Geländeoberkante und dem Modultisch beläuft sich auf ca. 0,8 bis 3,0 m. In Analogie zu bereits bestehenden Anlagen außerhalb der versiegelten Flächen ist eine Untergrünung vorgesehen.

5.2.3 Quantifizierung der Auswirkung von Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Eingriffserheblichkeit als quantitative Bewertung des Eingriffs ist auf der Grundlage der Bestandserfassung (Ist-Zustand) sowie der Flächenbilanz für das Planziel (Soll-Zustand) zu ermitteln. Hierzu wurde im Rahmen der Bestandserfassung der gesamte Geltungsbereich untersucht und erfasst (s.o.).

Im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Ausweisung einer Fläche von 20.500 m² als Sondergebiet Photovoltaik vorgesehen. Das Sondergebiet verfügt über einen umlaufenden 3 m breiten Streifen, welcher in die Unterhaltung einbezogen wird und für Wartungsarbeiten genutzt werden kann.

Die Fläche innerhalb der Bebauungsgrenze beträgt 19.300 m². Die entsprechend der Bebauungsplanes vorgesehene Modulbelegungsfläche beträgt hierbei 9.471 m². Des Weiteren werden insgesamt 24 m² für eine Trafo-Übergabestation benötigt.

Die Stallanlage und auch die damit im Zusammenhang bestehenden Flächenversiegelungen bleiben erhalten.

Im nordöstlichen und nördlichen Teil erfolgt die Aufwertung der vorhandenen Gebüschstruktur um eine Abgrünung gegenüber der Ortslage zu erreichen.

Die Sondergebietsflächen außerhalb der Baugrenzen werden auf den nicht versiegelten Flächen mittels artenreichem Grünland eingesät.

Die Teilflächen des Sondergebietes werden durch eine Zaunanlage vom weiteren Geltungsbereich abgeteilt.

Die Verkabelung der PV-Anlagen untereinander erfolgt weitestgehend innerhalb bestehender Wege. Bei Querungen, ggf. notwendigen Gehölzquerungen, wird hier im geschlossenen Verfahren gearbeitet.

Die Eingriffserheblichkeit hat Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden (Überdeckung von Flächen), Wasser (Störung der Grundwasserneubildung), Tiere und Pflanzen (Beseitigung der Vegetation und Lebensräumen) und Landschaft (Errichtung von Bauwerken).

Methodik der Bewertung der Eingriffserheblichkeit

Für die quantitative Darstellung der Eingriffswirkung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird nachstehend die Bewertung des Flächenzustandes vor und nach Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt vom 16.11.2004 (geändert am 12.03.2009) durchgeführt.

Ausgangspunkt der Betrachtung sind die innerhalb des Geltungsbereiches festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen, da nur hier die Änderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen zulässig ist.

Die Ermittlung des Zustandes der Fläche vor und nach Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage der im Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt v. 16.11.2004 i.d.F.v. 12.03.2009 vorgegebenen Biotopwerte.

Tab 1: Bewertung des Ist- und des Soll-Zustandes

Code	Biototyp	Biotopwert	Fläche (m ²)	Punkte (BWP)	Planwert	Fläche (m ²)	Punkte (BWP)
Bewertung des Geltungsbereiches innerhalb der Bebauungsgrenzen - vor der Umsetzung des Bebauungsplanes							
AI.	Intensivacker	5	253	1.265	-	-	-
AKD	Grabeland	6	1.335	8.010	-	-	-
GMX	Grünlandbrache	14	7.896	110.544	-	-	-
UDY	Ruderalflur, sonst. Dominanz	5	1.447	7.235	-	-	-
HHB	Strauch-Baum-Hecke	20	583	11.660	-	-	-
HRA	Obstbaumreihe	14	197	2.758	-	-	-
HYB	Gebüschstruktur, ruderal	15	550	8.250	-	-	-
HYC	Gebüschstruktur nicht heimisch	13	472	6.136	-	-	-
VPX	Unbefestigter Platz	2	1.521	3.042	-	-	-
VPZ	Befestigter Platz	0	4.558	0	-	-	-
BD.	Gebäude	0	2.188	0	-	-	-
Bewertung der Veränderung des Geltungsbereiches innerhalb der Bebauungsgrenzen - durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Überbaubare Grundstücksfläche: 19.270 m ² , Modulbelegungsfläche: 9.860 m ² , Fläche zwischen Modulen: 3.120 m ²							
B.	Solarpanelfläche über Versiegelung	-	-	-	0	1.681	0
BTA	Solarpanelfläche über Grünland	-	-	-	2	7.790	15.580
BTC	Freiflächen zwischen Modulen über Grünland	-	-	-	6	2.695	16.170

Code	Biototyp	Biotopwert	Fläche (m ²)	Punkte (BWP)	Planwert	Fläche (m ²)	Punkte (BWP)
BF	Freifläche zwischen Modulen, versiegelt	-	-	-	0	425	0
B.	Trafo/Übergabest.	-	-	-	0	24	0
VPZ	Bef. Platz (Erhaltung)	-	-	-	0	2.482	0
BD.	Gebäude (Erhaltung)	-	-	-	0	2.188	0
Naturschutzfachliche Maßnahmen im Geltungsbereich							
HHB	Strauch-Baum Hecke	-	-	-	16	500	8.000
GMA	Grünland, extensiv, Außerhalb PVA	-	-	-	16	2.292	36.672
URA	Ruderalflur	-	-	-	13	923	11.999
Bilanz			21.000	158.900		21.000	88.421

Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit der Rodung von drei Einzelbäumen nicht heimischer Arten. Die Bäume haben i.M. einen Durchmesser von 0,25 m, d.h. einen Umfang 0,79 m. Nach Bewertungsmodell LSA ergibt sich die anrechenbare Eingriffsfläche durch die Multiplikation mit dem Faktor 20. Je Baum ergibt sich eine anrechenbare Grundfläche von 15,8 m². Diese wird wiederum mit einem Biotopwert von 12 (HEX) multipliziert. Der ermittelte Biotopwert eines Baumes beläuft sich im vorliegenden Fall auf 190 BWP.

Mit der Beseitigung von 3 Bäumen entsteht somit ein weiteres Kompensationsdefizit von 570 BWP.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Photovoltaikanlage lässt sich nachstehender Eingriff in den Naturhaushalt ermitteln, welcher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege zu kompensieren ist.

Wertigkeit des Ausgangszustandes 158.900 BWP + 590 BWP
Wertigkeit des Sollzustandes 88.421 BWP

Auf Grund des Ausgangszustandes der Fläche und der Anwendung des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt entsteht mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ein **Kompensationsdefizit von 71.069 BWP**, welches außerhalb des Geltungsbereiches zu kompensieren ist.

5.3. Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

5.3.1 Vermeidung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft (Alternativenprüfung)

Im Zuge der Maßnahmenumsetzung wird im vorliegenden Planfall auf Konversionsflächen zurückgegriffen. Die vorhandenen Nutzungen im Bereich der Stallanlagen können weiterhin vorgenommen werden.

Flächen, welche sich im Eigentum des Vorhabenträgers befinden und eine höhere Konversion aufweisen, sind nicht verfügbar, so dass hier bereits dem naturschutzfachlichen Vermeidungsansatz gefolgt wurde und die Errichtung der Photovoltaikanlage auf stark vorbelasteten Standorten erfolgt.

Grundsätzlich dient die Nutzung regenerativer Energien unter Ausschaltung fossiler Energieträger dem Schutz der Erdatmosphäre, insbesondere durch Minimierung des Treibhausgases CO₂. Diese Zielstellung wurde auch auf internationaler Ebene vorgegeben (u.a. Umweltgipfel Rio de Janeiro 1992).

Die Fortschreibung der Ziele der Bundesregierung für das EEG 2023 sieht hier eine Erzeugung des Stromes aus erneuerbaren Energien von 80 % bis zum Jahr 2030 und 100% bis zum Jahr 2035 vor. Bis zum Jahr 2045 wird CO₂-Neutralität gemäß Klimaschutzgesetz vorgesehen.

Entsprechend den Festlegungen des § 2 EEG 2023 liegen die erneuerbaren Energien bis zur Erreichung der nahezu treibhausneutralen Stromerzeugung im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Die Photovoltaik wird zusammen mit der Windenergie seitens der Bundesregierung als Zugpferd für die Umsetzung der Energiewende angesehen. Das hierzu vorliegende BPlan-Verfahren dient der Erreichung der Ziele des Klimaschutzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik, ohne dafür neue Flächen, d.h. Flächen ohne bestehende Vorbelastungen anzugreifen.

Ein Verzicht auf das Vorhaben, welches die zur Verfügung stehenden Flächen maximal ausnutzt, wäre somit nicht im Sinne der naturverträglichen Energiewende

Wie im Rahmen der unter Pkt. 5.2 durchgeführten Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgezeigt, entstehen auf Grund der Bewertungsvorgaben des Landes Sachsen-Anhalt bei der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen Eingriffsdefizite, welche auf externen Maßnahmenflächen zu kompensieren sind. Der Nachweis der Kompensation erfolgt nachstehend.

5.3.2 Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen

Der Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) bezieht sich außer auf die Vermeidung des Eingriffs selbst, auch auf die Unterlassung einzelner, von ihm ausgehender Beeinträchtigungen der Umwelt, d.h. auf die Minderung der Beeinträchtigungsintensität zu den einzelnen Schutzgütern. Das betrifft vor allem die Modifizierung geplanter Maßnahmen und Objekte, z.B. durch räumliche und/oder zeitliche Verschiebung, die Minimierung der Eingriffsintensität geplanter Einzelmaßnahmen, den Einsatz alternativer Maschinen und Ausrüstungen, Werkstoffe, Technologien etc.

Die Minderung von Umweltauswirkungen folgt den "Empfehlungen der naturschutzfachlichen Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen", BfN 2009 durch konkretisierte Minderungsmaßnahmen auf die einzelnen Schutzgüter aus.

Schutzgut Mensch insbesondere menschliche Gesundheit

- ⇒ Verwendung geräuscharmer Transformatoren und Wechselrichter
- ⇒ Verwendung reflektionsarmer Module
- ⇒ Minderung der Sichtwirkung durch Festsetzung einer maximalen Gesamthöhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche

Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität

- ⇒ Vermeidung von unnötigen, zusätzlichen Bodenversiegelungen durch Beschränkung der überbaubaren (übertraften) Grundstücksfläche auf 60 % und einer realen Flächenbeanspruchung von 16 %
- ⇒ Die Einfriedung der Anlage mittels Zaunanlage ist so zu gestalten, dass ein Freiraum von 15 bis 20 cm über Geländeoberkante erhalten bleibt, um die Zerschneidungswirkung v.a. für Klein- und Mittelsäuger-tiere zu minimieren
- ⇒ Errichtung der Anlagen außerhalb der Brut- und Setzzeiten oder Durchführung von geeigneten Vergrä-mungsmaßnahmen
- ⇒ Verzicht auf künstliche Lichtquellen

- ⇒ Verwendung reflektionsarmer Module
- ⇒ Extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Bereich der Photovoltaikanlage
- ⇒ Gewährleistung eines ausreichenden Streulichteinfalls durch Abstand von min. 0,80 m vom Boden
- ⇒ Verbesserung des Biotopverbundes durch Schaffung eines Bindegliedes zwischen den angrenzenden Strukturen v.a. für Vögel aber auch Säuger und Pflanzen
- ⇒ Kein Einsatz von Hunden für die Bewachung der Photovoltaikanlage während der Nachtzeiten

Schutzgut Boden und Fläche

- ⇒ Ständige Kontrolle der eingesetzten Baumaschinen/Fahrzeuge auf mögliche Austrittsstellen von Kraft- und Schmierstoffen
- ⇒ Verwendung möglichst kleinflächiger Fundamente (Punktfundamente oder Erdanker) bei der Errichtung der Photovoltaikanlagen
- ⇒ Minimierung der Zuwegung zu den Photovoltaikanlagen, Anlage von Grünwegen/Befahrung Grünflächen
- ⇒ Vermeidung des Düngemitelesinsatzes bei der Grünlandbewirtschaftung - extensive Pflege
- ⇒ Ausbau der Zuwegung außerhalb des Geltungsbereiches mittels wassergebundener Wegedecke

Schutzgut Wasser

- ⇒ Ständige Kontrolle der eingesetzten Baumaschinen/Fahrzeuge auf mögliche Austrittsstellen von Kraft- und Schmierstoffen (s.o.)
- ⇒ Versickerung des auf den Photovoltaikanlagen anfallenden Niederschlagswassers
- ⇒ Verzicht auf chemische Reinigungsmittel bei der Säuberung der Photovoltaikanlagen
- ⇒ Verwendung von Bauteilen mit geringem (ohne) Schadstoffgehalt
- ⇒ Ausbau der Zuwegung außerhalb des Geltungsbereiches mittels wassergebundener Wegedecke

Schutzgut Klima/Luft

- ⇒ Positive Auswirkung des Vorhabens auf das Schutzgut Klima/Luft, da das Vorhaben zur Minderung des CO₂-Ausstoßes beiträgt.

Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) - Geräuschimmissionen v. 19.08.1990 sind einzuhalten (die Lärmimmissionsrichtwerte gelten entsprechend Gebietseinstufung; die Nachtzeit gilt von 20 bis 7 Uhr).

Schutzgut Landschaft

- ⇒ Verwendung reflektionsarmer Materialien
- ⇒ Minderung der Sichtwirkung durch geeignete Standortwahl im Umfeld der Autobahn und innerhalb eines bestehenden Windparks
- ⇒ Minderung der Sichtbarkeit der Anlage durch Festlegung einer Höhenbeschränkung auf 3 m über GOK

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- ⇒ Meldung bei archäologischen Funden entsprechend § 0 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt
- ⇒ Einzäunung der Photovoltaikanlage zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes sowie als Schutz gegen Vandalismus

5.3.3 Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des BauGB

Die im vorliegenden Grünordnungsplan nachstehend genannten Pflanzgebote (in Form von Pflanzbindungen und Pflanzpflichten) sind als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzt:

- für Grünflächen im Sinne § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB zur Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
 - PG01 – Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen
 - PG02 – Aufwertung vorhandener Grünlandstrukturen im Bereich der PV-Anlage
 - PG03 – Etablierung und Aufwertung von Grünlandstrukturen außerhalb der PV-Anlage

Auf der nach § 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB festgesetzten Grünfläche mit Pflanzbindung ist nachstehende Nutzung vorgesehen:

PG 1 – Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen

Zielstellung:

Die Maßnahme dient der Kompensation der Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild sowie des Schutzgutes Mensch und des Schutzgutes sonstige Kultur- und Sachgüter.

Durch die Aufwertung und Verbesserung der vorhandenen, stark lückigen und wenig dichten Gehölzstruktur soll eine Verbesserung der Abschirmung der PVA gegenüber der Ortslage Beesenstedt und der Biodiversität erreicht werden.

Die vorhandenen Bäume werden als Überhälter in die Maßnahme integriert.

Geplant ist hier die Anlage von Schutzheckenpflanzungen als Strauch-Baum-Hecke mit einer durchschnittlichen Breite von i.M. 4 m. Auf Grund der umgebenden Grünländer wird auf die Anlage eines Krautsaumes verzichtet, so dass die Heckenstruktur min. 2-3-reihig mit einem Pflanzabstand von 1,2 x 1,2 m angelegt werden kann.

Zur Anwendung kommt hierbei autochtones Pflanzgut (VGK 2) der Qualität: Strauch 60-100 cm.

Eine Auswahl aus mindestens 10 unterschiedlichen Sträuchern ist für die Herstellung der Heckenstrukturen zu wählen.

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Europäisches Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Hecken-Kirsche
<i>Prunus padus ssp. padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

Viburnum lantana

Wolliger Schneeball

Die Maßnahme umfasst die Fertigstellungs- sowie eine 3-jährige Entwicklungspflege.

Maßnahmenfläche: 500 m²

PG 2 - Ansaat bzw. Zwischensaat im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage

Zielstellung:

Die Maßnahme dient der Kompensation der Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild sowie des Schutzgutes Mensch und des Schutzgutes sonstige Kultur- und Sachgüter.

Auf einer Teilfläche des Sondergebietes PV sind Grünlandstrukturen vorhanden, welche aus einer naturschutzfachlichen Ausgleichmaßnahme kommen. Unabhängig von der Verlagerung der Kompensationsmaßnahme auf eine Fläche außerhalb des Geltungsbereiches sind die Grünlandflächen zu erhalten.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage sind Schäden an der Grünlandstruktur zu erwarten.

Zur Erhaltung der Grünlandbestände ist hier eine Ansaat von Fehlstellen oder Schädigungen nach der Wiederherstellung eines Feinplanums vorzunehmen. Die Ansaat erfolgt hierbei mit einer nach VWW-Regiosaaten® zertifizierten Saatgutmischung speziell für PV-Anlagenstandorte.

Zusammensetzung: 30 % Blumen und 70 % Gräser

Vorgehen bei der Nachsaat oder Ersteinrichtung bzw. Pflege und Unterhaltung entsprechend den Vorgaben des Herstellers zur Erreichung des Entwicklungsziels.

Anrechenbare Fläche: ca. 10.485 m²

PG 3 - Ansaat bzw. Zwischensaat im Bereich außerhalb Freiflächenphotovoltaikanlage

Zielstellung:

Die Maßnahme dient der Kompensation der Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild sowie des Schutzgutes Mensch und des Schutzgutes sonstige Kultur- und Sachgüter.

Auf den Flächen außerhalb der PV-Anlage sind in Teilen Grünlandstrukturen vorhanden, welche aus einer naturschutzfachlichen Ausgleichmaßnahme kommen, in anderen Teilen ab neu etabliert werden müssen. Unabhängig von der Verlagerung der Kompensationsmaßnahme auf eine Fläche außerhalb des Geltungsbereiches sind die Grünlandflächen zu erhalten und zu erweitern.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage sind Schäden an der Grünlandstruktur zu erwarten.

Zur Erhaltung der Grünlandbestände und der Etablierung weiterer Grünlandbereiche ist hier eine Ansaat von Fehlstellen oder Schädigungen oder die Neuansaat nach der Herstellung eines Feinplanums vorzunehmen. Die Ansaat erfolgt hierbei mit einer nach VWW-Regiosaaten® zertifizierten Saatgutmischung zur Etablierung von artenreichen Blühflächen.

Zusammensetzung: 50 % Blumen und 50 % Gräser

Vorgehen bei der Nachsaat oder Ersteinrichtung bzw. Pflege und Unterhaltung entsprechend den Vorgaben des Herstellers zur Erreichung des Entwicklungsziels.

Anrechenbare Fläche: ca. 2.292 m²

PG04 - Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzung

Zielstellung:

Ziel der Maßnahme ist die Förderung der extensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung auch im Hinblick auf die Förderung des vom Aussterben bedrohten Feldhamsters sowie Vogelarten der Feldflur.

Die Umsetzung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt in der Gemarkung Beesenstedt, Flur 8, auf Teilflächen der Flurstücke 5 und 6 auf einer Gesamtfläche von 1,1 ha.

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) ist vom Aussterben bedroht, deshalb streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Die Art gilt als nationale Verantwortungsart für die Erhaltung und Förderung der Bestände. Die Vorkommen der Art beschränken sich hier deutschlandweit auf die lössgeprägten Acker-ebenen. Durch die intensive Landwirtschaft, Lebensraumzerschneidung und sonstige menschliche Handlungen (frühere Bejagung) ist die Art in weiten Teilen, auch in Sachsen-Anhalt, verschwunden.

Durch die Bundesrepublik Deutschland und das Land Sachsen-Anhalt laufen Bestrebungen Projekte für die Erhaltung und Förderung der Art zu etablieren und die derzeit schlechten Erhaltungszustände der Art auf ein stabiles und gutes Niveau zu bringen.

Die Ergebnisse des Projektes „Feldhamsterland“ der Deutschen Wildtierstiftung werden hier für die Definition der zukünftigen Bewirtschaftung herangezogen.

Im Rahmen der vorliegenden Maßnahme werden Flächen für die Besiedlung der Art (Eigenbesiedlung oder Umsetzung von anderen Flächen) bereitgestellt, welche durch die langfristige Sicherung eines dauerhaften Lebensraums bilden können. Bei der Auswahl der Flächen wurde darauf geachtet, dass entweder Vorkommen der Art im Umfeld vorhanden sind oder in früheren Zeiten vorhanden waren, da auf diesen Flächen davon ausgegangen werden kann, dass die Ansprüche der Art an die Bodenstrukturen (tiefgründige Lössböden) gegeben sind.

Neben dem Feldhamster profitieren auch Arten wie Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel etc. von extensiv bewirtschafteten Äckern.

Die Bewirtschaftung der Maßnahmenfläche kann nach folgenden Gesichtspunkten erfolgen:

- Anbau von Ackerbohnen, Luzerne, Hafer im Wechsel mit Winterweizen
- Getreideanbau auf unterschiedlichen Streifen, wobei bei der Ernte das Mähwerk hoch gestellt wird, so dass ausschließlich eine Ernte der Ähren erfolgt
- Streifenweiser Anbau von Winterweizen in Kombination mit Blühflächen (z.B. Thüringer Hamstermischung)
- Doppelter Reihenabstand: jede zweite Drillschar geschlossen (Reihenabstand von ca. 18 cm)
- Halbe Saatstärke: Bei der Einsaat wird die Saatmenge um 30–50 % reduziert
- Drilllücken: Erzeugen von Lücken bei der Einsaat durch Schließen von Säscharen mit einer Breite von 30–50 cm. Abstände zwischen den Drilllücken von 1–2 m
- Untersaat: Einsaat einer niedrigwüchsigen Untersaat

Weitere Vorgaben:

- Streifenbreite min. 12 m
- Stopperhöhe des Getreides min. 30 cm
- Kein Stoppelumbruch vor dem 01.10.
- Verzicht auf Dünge-, Insekten- und Pflanzenschutzmittel

Es besteht hier auch die Möglichkeit die Nutzung der Flächen mit den o.g. Anbaumethoden zu variieren.

Maßnahmenfläche: 11.000 m²

5.3.4 Maßnahmen des Artenschutzes

Innerhalb des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden Maßnahmen festgelegt, welche im Hinblick auf bau-, objekt- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern sollen. Nachstehende Maßnahmen wurden auch im Zusammenwirken mit dem vorliegenden GOP festgelegt.

- E_{FCS}1: Initialisierung von arten- und blütenreichem Grünland
- V_{ASB}1: Kontrolle auf Vorkommen des Feldhamsters, Umsiedlung
- V_{ASB}2: Vergrämung/Bauzeitenbeschränkung
- V_{ASB}3: Prüfung auf Zauneidechsenvorkommen
- V_{ASB}4: Umsiedlung Zauneidechse
- V_{ASB}5: ökologische Baubegleitung

Die Beschreibung der Einzelmaßnahmen kann dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen werden.

5.3.5 Nachweis der Kompensation des Eingriffs

Im Zug der Umsetzung des Bebauungsplanes entsteht ein Eingriffsdefizit von 71.069 BWP, welches nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kompensiert werden kann. Für die Kompensation des Eingriffs wird hier auf externe Maßnahmenflächen im Eigentum des Vorhabenträgers bzw. einer dem Eigentümer gehörenden Gesellschaft zurückgegriffen.

Der Nachweis der Kompensation des Eingriff erfolgt wie nachstehend dargelegt:

Code	Biototyp	Biotopwert	Fläche (m ²)	Punkte (BWP)	Planwert	Fläche (m ²)	Punkte (BWP)
AI.	Intensivacker	5	11.000	55.000	-	-	-
AE.	Extensivacker				12	11.000	132.000
Bilanz			11.000	55.000		11.000	132.000

Mit der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung wird eine naturschutzfachliche Aufwertung von 77.000 BWP erzielt. Es kann also davon ausgegangen werden, dass durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, unter Berücksichtigung der Festsetzungen und der Ausführungshinweise gemäß Grünordnungsplan, keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorgerufen werden.

5.3.6 Schlussfolgerung

Durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hervorgerufen. Dies ist v.a. auf die Auswahl und die Nutzung bereits stark anthropogen geprägter Standorte (Konversionsflächen) zurückzuführen.

Die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie die Minderungsmaßnahmen sind vollständig im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie durch externe Ausgleichsmaßnahmen möglich und nachgewiesen.

6. Umweltbericht

6.1 Grundlagen

Nach § 2a BauGB ist ein Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan zu erstellen.

Die Grundlage für diesen Umweltbericht bilden die für den Geltungsbereich vorhandenen Planungen

- Daten des Landesamtes für Umweltschutz zu Schutzgebieten sowie Biotop- und Artvorkommen, LAU 2023

in Verbindung mit den unter Pkt. 1.1 aufgeführten Rechtsgrundlagen.

Die darin ermittelten Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden im Umweltbericht für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 zusammenfassend beschrieben und bewertet.

Ausführliche Beschreibungen des Vorhabens wurden bereits unter Pkt. 0. bzw. Pkt. 4.2 gegeben, so dass hier lediglich eine kurze Auflistung der Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans dargestellt wird:

Zur Durchführung der Planung wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Vorhabensträger und der Gemeinde Salztal abgeschlossen.

Folgende Planungsziele werden mit der Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angestrebt:

- Künftige Nutzung von Konversionsflächen für das Aufstellen von Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Solarstrom zur Einspeisung von Energie in das öffentliche Netz
- Als Grundflächenzahl (GRZ) wird 0,6 festgeschrieben, so dass max. 60 % mit PV überbaut werden dürfen
- Der Geltungsbereich beträgt 2,10 ha
- Die Planentwicklung erfolgt im Kontext mit der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie den natur- und artenschutzrechtlichen Belangen.
- Erhaltung bzw. Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen auf 500 m² zu Abgrünung der PV-Anlage in Richtung Ortslage.

Das Erfordernis für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergibt sich aus der Lage des Standortes im Außenbereich (§ 35 BauGB).

Der Bebauungsplan wird auf Grund des Fehlens eines Flächennutzungsplanes als frühzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan entsprechend § 8 Abs. 4 BauGB erstellt.

Seitens der Bundesregierung wurde mit der Novellierung des EEG 2023, dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse für die öffentliche Sicherheit zugesprochen. Diesem ist unter Wahrung der anderen Schutzgüter eine besondere Bedeutung im Zuge der Abwägung und Beurteilungen zuzusprechen.

6.2. Aktueller Umweltzustand und vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Umwelt

Im Rahmen des Umweltberichts gemäß § 2a BauGB sind nach Vorgabe § 1 Abs. (6), § 1a sowie nach Anlage BauGB die Wirkungsfaktoren sowie deren Wirkungserheblichkeiten auf die einzelnen Schutzgüter

- Schutzgut Mensch insbesondere menschl. Gesundheit
- Schutzgut Boden und Fläche
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima und Luft

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut kulturelles Erbe sowie sonstige Sachgüter

darzustellen und hinsichtlich ihrer Wirkerheblichkeit zu bewerten.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird vom derzeitigen Zustand der Fläche unter Berücksichtigung der in den o.g. Planunterlagen (Pkt. 5.1) getroffenen grundlegenden Aussagen ausgegangen.

Die Wirkprognose soll die umwelterheblichen Auswirkungen nach den Kriterien

- objektbedingte Auswirkungen
- baubedingte Auswirkungen
- betriebsbedingte Auswirkungen

des geplanten Vorhabens auch unter Beachtung möglicher Wechselwirkungen umfassend bewerten.

Zur Verdeutlichung der „Vorhabensbedingten Auswirkungen“ werden in Anlehnung an KAULE, 1991, die Kriterien der nachfolgenden Tabelle herangezogen.

Tab 2: Beurteilungsklassen für Beeinträchtigungen der Schutzgüter (nach KAULE, 1991)

Beurteilungsklasse	Definition	Grad der Beeinträchtigung
BK I	positive Auswirkung	ohne
BK II	keine bzw. nur theoretisch zu erwartende Auswirkung, die ggf. im Bereich von Mess- und Erfassungsungenauigkeiten liegt	gering
BK III	erfassbare/nachweisbare negative Auswirkung, die jedoch unerheblich ist und ohne Minderungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen toleriert werden kann	mittel
BK IV	negative Auswirkung (z.B. erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung im Sinne § 18 NatSchG LSA) für die Minderungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne § 19 NatSchG LSA erforderlich sind	hoch
BK V	deutlich negative Auswirkung, die nicht durch Minderungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann und daher aus Gutachtersicht nicht toleriert werden sollte	sehr hoch

Schutzgut Mensch insb. menschliche Gesundheit

Beschreibung

Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch resultieren v.a. aus möglichen Lärm- und Staubemissionen während der Bauphase sowie mögliche Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsfunktion. Der Standort der geplanten Photovoltaikanlage (PVA) befindet sich am östlichen Ortsrand von Beesenstedt auf dem Gelände einer landwirtschaftlichen Stallanlage. Es handelt sich dabei um eine Konversionsfläche, welche als Bullenmastanlage LPG (T) Höhnstedt (Nr. 20082) im Altlastenkataster verzeichnet ist. Die Anlage wurde bereits in Teilen zurückgebaut, unterliegt aber direkt an die Ortslage angrenzend noch einer aktuellen Nutzung als Rinderstall.

baubedingte Auswirkungen

Die Beeinträchtigungen durch Staubbildungen lassen sich als gering prognostizieren, da die der Ortslage zugewandten Bereiche bereits versiegelt sind. Auch die weiter südlich angrenzenden Grünlandflächen lassen keine, über den derzeitigen Zustand hinausgehende Staubbelastung prognostizieren.

Lärmintensive Arbeiten gehen mit der Errichtung der PVA nicht einher. Bei der Errichtung der PVA sind die Regelungen der AVV Baulärm zu berücksichtigen.

Bauarbeiten während der Nachtstunden sind nicht vorgesehen.

Die Einstufung der bauseitigen Beeinträchtigungen erfolgt in BK II-gering.

objektbedingte Auswirkungen

Im vorliegenden Fall wären hier v.a. Beeinträchtigungen durch mögliche Blendwirkungen oder Minderungen der Wohn- und Erholungsfunktion zu benennen. Auf Grund der Südexposition der PVA, d.h. von der Ortslage abgewandte Ausrichtung kann eine Blendwirkung ausgeschlossen werden. Auch lassen sich auf Grund der Lage innerhalb eines Betriebsgeländes keine Einschränkungen der Erholungsfunktion ableiten. Die Sichtbarkeit der Anlage wird durch die Anlage bzw. Verdichtung der bestehenden Gehölzstrukturen in Richtung Ortslage hinreichend unterbunden. Negative Auswirkungen auf die Erholungs- und Wohnfunktion lassen sich nicht ableiten.

Die Einstufung der objektbedingten Beeinträchtigungen erfolgt in BK I-ohne.

betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen wären durch Transformatorengeräusche oder ein erhöhtes Verkehrsaufkommen für die Unterhaltung denkbar. Im vorliegenden Fall erfolgt die Verwendung moderner, geräuscharmer Transformatoren, deren Außenwirkung durch die Einhausung nochmals reduziert wird. Die Arbeiten zur Wartung der Anlage lassen sich auf wenige Kontrolltermine im Jahr beziffern, so dass diese im täglichen Verkehr des Landwirtschaftsbetriebes nicht ins Gewicht fallen und keine zusätzlichen Beeinträchtigungen darstellen.

Die Einstufung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen erfolgt in BK I-ohne.

Ergebnis

Es wird derzeit davon ausgegangen, dass es bauzeitlich zu geringen Beeinträchtigungen (Baulärm) kommen kann, welche jedoch das zulässige Maß gem. AVV Baulärm nicht überschreiten. Objekt- und betriebsbedingte Auswirkungen durch die PVA lassen sich nicht prognostizieren.

Die Gesamteinstufung erfolgt unter Berücksichtigung der baubedingten Auswirkungen in BK I-ohne.

Schutzgut Boden und Fläche

Beschreibung

Auf Grund der großflächigen anthropogenen Überprägung des Geltungsbereiches sind die natürlichen Bodenfunktionen als weitestgehend gestört einzustufen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst weiträumig die Flächen der Bullenmastanlage LPG (T) Hohnstedt, welche unter Nr. 20082 im Altlastenkataster eingetragen sind. Lediglich die westliche Teilfläche (Heckenstruktur und Grabeland) sind von einer erheblichen Vorbelastung auszuschließen.

Gemäß der Übersichtskarte der Böden (BÜK400d) sind Flächen des Geltungsbereiches, außerhalb der Bullenmastanlage als grundwasserferne Tschernoseme der Hochflächen eingestuft.

Im Zuge der Planumsetzung erfolgt die Errichtung einer PVA. Bei der Umsetzung erfolgt die Bodenbeanspruchung lediglich in Form von punktuellen Fundamenten. Im Wesentlichen erfolgt eine Beibehaltung der derzeitigen Nutzungsstrukturen. Es besteht jedoch die Notwendigkeit der Umwandlung des Grabelandes und geringfügiger Ackerflächen in extensiv bewirtschaftete Grünlandstrukturen. Die Umwandlung von Nutzungsformen durch eine vollflächige Begrünung lässt keine Verschlechterung des Bodens erkennen, da dieser auf diese Weise auch vor Wind- und Wassererosion geschützt wird.

Seitens des LAGB wurde auf einen im Untergrund befindlichen Kali- und Steinsalzabbau hingewiesen, Auf Grund der Abbauteufe in einer Tiefe von 593 bis 628 m unter Gelände sind hier jedoch nach Auffassung des LAGB keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

baubedingte Auswirkungen

als baubedingte Auswirkungen sind v.a. Verdichtungen durch das Befahren sowie ein mögliches Eindringen von Schadstoffen in den Boden zu benennen.

Zur Verminderung von Beeinträchtigungen werden entsprechende Vorkehrungen entsprechend Pkt. 5.3.2 vorgesehen.

Nach der Beendigung der Errichtung wird auf stark verdichteten Flächen eine Lockerung des Bodens sowie die Herstellung eines Feinplanums mit anschließender Grünlandeinsaat vorgenommen.

Der Eintrag von Schadstoffen wird bei ordnungsmäßiger Handhabung nicht eintreten.

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan wird der Minderungsgrundsatz für Bodenbeeinträchtigungen herangezogen, da ein überwiegender Teil der Fläche als Konversionsfläche bereits starke anthropogene Flächenbeanspruchungen umfasst. Lediglich kleinflächig erfolgt hier die Nutzung von Grabeland und Acker außerhalb der Altlastenverdachtsflächen.

objektbedingte Auswirkungen

Auf der gesamten Fläche wird die reelle Versiegelung sehr gering gehalten. Es handelt sich hierbei um punktuelle Flächenbeanspruchungen durch die Errichtung der Modulträger bzw. erfolgt die Errichtung auf bereits versiegelten oder stark befestigten Flächen. Die Photovoltaikmodule benötigen keine Fundamente. Fundamente werden lediglich für die Trafo- und Wechselrichterstation benötigt. Deren Errichtung erfolgt aber auf bereits versiegelten Flächen, so dass hier keine neue Bodenbeanspruchung erfolgt.

Ein Teil der Flächen der Bullenmastanlage wurden im Zuge einer Kompensationsmaßnahme des Vorhabensträgers bereits zurückgebaut. In diesen Bereichen wurde Grünland eingesät. Dieses Grünland bleibt in seiner Form erhalten und wird entsprechend ergänzt. Es muss jedoch auch für diese Bereiche von einer gestörten Bodenstruktur ausgegangen werden.

Im Sinne des Bodenschutzes bleiben die Bodenfunktionen weitestgehend erhalten und werden durch die Umstellung in eine extensive Grünlandwirtschaft vor Pestizideinträgen sowie Wind- und Wassererosionen geschützt.

Nach Rückbau der PVA wäre ohne weiteres eine Wiederherstellung der aktuellen Flächennutzung möglich.

Im Hinblick auf die Gesamtmaßnahme erfolgt die Einstufung in BK II-gering.

betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen während des Betriebes lassen sich lediglich durch sporadisches Befahren im Zuge der Wartungsarbeiten ableiten. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zu den bauzeitlichen Vorkehrungen lassen sich Beeinträchtigungen während des Betriebes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf das Schutzgut Boden erkennbar. Die Einstufung erfolgt in BK I.

Ergebnis

Die Schutzbedürftigkeit des Bodens wird durch die Planung nicht verletzt, da die vorhandenen Böden in ihrer Form erhalten bleiben und durch die Grünlandeinsaat vor schädlichen Einflüssen, wie z.B. Pestizidbelastungen und Erosionserscheinungen geschützt werden. Ein überwiegender Teil der Flächen unterliegt bzw. unterlag einer starken anthropogenen Beeinträchtigung. Somit ist die Betroffenheit des Schutzgutes Boden insgesamt als gering bis mittel (BK II-III) einzustufen.

Schutzgut Wasser

Beschreibung

Fließ- und Standgewässer sind im Geltungsbereich sowie im direkten Umfeld nicht vorhanden. Nach Auswertung der VBK50 ist der Standort als grundwasserfern einzustufen.

Auf Grund der großflächigen Versiegelung und Wiederverfüllung der Rückbauflächen ist mit einer gestörten Filter-, Puffer- und Transformationsfunktion sowie mit einer veränderten Wasserspeicherung und -ableitung

zu rechnen. Dies ist im vorliegenden Planfall jedoch auf die Vorbelastung durch die Bullenmastanlage zurückzuführen.

Gemäß hydrologischer Übersichtskarte HÜK 400 (LAGB, Abruf März 2024) sind die Grundwasserleiter im Festgestein und somit gegen Eindringen von Schadstoffen geschützt.

baubedingte Auswirkungen

Unter Wahrung der Pflicht zur Verhinderung des Eindringens von Schadstoffen in den Boden und somit ins Grundwasser sind keine baubedingten Auswirkungen erkennbar. Die Einstufung erfolgt in BK I - ohne.

objektbedingte Auswirkungen

Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die Umwandlung von Teilbereichen in extensives Grünland sogar erhöht (Verbesserung der Speicherfunktion). Eine Verminderung der Grundwasserneubildungsrate ist nicht erkennbar, da durch die schräge Aufstellung der Module der Ablauf und eine Versickerung des anfallenden Regenwassers vor Ort gegeben ist. Große Flächen sind bereits versiegelt oder stark verdichtet. Die Beeinträchtigung der Funktionen ist hier bereits aus der Vorbelastung gegeben. Die Einstufung erfolgt in BK II-gering.

betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine Auswirkungen durch den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf das Schutzgut Wasser erkennbar. Die Einstufung erfolgt in BK I-ohne.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da die Versiegelung der Flächen durch die Module lediglich punktuell erfolgt und eine Versickerung des anfallenden Niederschlages auch weiterhin auf der Fläche erfolgen kann. Zum Schutzgut Wasser kann eine Einstufung in Beurteilungsklasse II-gering erfolgen.

Schutzgut Klima/Luft

Beschreibung

Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich um befestigte bzw. versiegelte Flächen, Grünlandflächen sowie Grabeland, Acker und eine Heckenstruktur. Die Modulbelegungsflächen belaufen sich auf insgesamt 9.860 m². Davon werden 7.790 m² über Grünland errichtet.

baubedingte Auswirkungen

Beim Antransport und der Errichtung der einzelnen Module der Photovoltaikanlagen ist mit einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen auf den Zubringerstraßen zu rechnen. Die gemäß TA-Lärm vorgegebenen Zeiten und Schallpegel werden jedoch nicht überschritten. Auch die Einhaltung der AVV-Baulärm wird gewährleistet.

Auf Grund des hohen Verdichtungsgrades des einen Teils der zu beplanenden Flächen und auch der hohen Pflanzendeckung auf den begrüneten Bereichen sind die Staubentwicklungen nur sehr gering prognostizierbar. Lärmintensive Techniken kommen baubedingt nicht zum Einsatz.

Die Einstufung erfolgt in BK II-gering.

objektbedingte Auswirkungen

Durch die Errichtung der aufgeständerten Module kommt es zu unterschiedlichen Beschattungen unterhalb der Anlage, dieses kann Auswirkungen auf das Mikroklima der Fläche mit sich bringen. Auf Grund der Lage ist jedoch bei Wind mit einer ausreichenden Flächenbelüftung und somit dem Austausch der Luft zu rechnen. Verwirbelungen der Luftströmungen durch die angestellten Module können nicht ausgeschlossen werden, sind jedoch irrelevant.

Abschließend sei noch darauf verwiesen, dass auf Grund der „geringen“ Flächengröße nicht von einer Änderung der großklimatischen Verhältnisse ausgegangen werden muss. Die Einstufung erfolgt in BK II-gering.

betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine negativen Auswirkungen durch den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf das Schutzgut Klima/Luft erkennbar. Die Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien trägt jedoch im vorliegenden

Planfall zu einer Minderung des CO² Ausstoßes aus der Stromerzeugung aus Kohle bei. Dieses Vorhaben trägt somit zur Verbesserung der Luftqualität und der Einhaltung der Klimaschutzziele der Bundesrepublik mit bei. Die Nutzung regenerativer Energien stellt ein öffentliches Interesse für die öffentliche Sicherheit dar. Dieses ist auch im Zuge der Abwägung der einzelnen Belange untereinander besonders zu würdigen. Die Einstufung erfolgt in BK I-ohne.

Ergebnis

Die geplante Aufständerung der Solarmodule bewirkt eine geringfügige Verschlechterung des Kleinklimas, welches jedoch durch die großflächige Erhaltung und Nachsaat von Grünland wieder vollständig kompensiert wird. Der Eingriff auf das Schutzgut Klima wird insbesondere durch die festgesetzten Erhaltungsgebote gering gehalten. Aufgrund der Festsetzung der maximalen Höhe der Module werden keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Windverwirbelungen erwartet. Durch die Gewinnung von regenerativen Energien wird effektiv zur Verbesserung des Großklimas durch Einsparung des CO₂ Ausstoßes und anderer chemischer Verbindungen beigetragen. Insgesamt betrachtet kann somit sogar von einer positiven Wirkung auf das Schutzgut Klima/Luft ausgegangen werden.

Die Gesamteinstufung erfolgt unter Berücksichtigung der Beeinträchtigungen während der Bauphase in BK II-gering.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität

Beschreibung

Der Geltungsbereich weist unterschiedliche Nutzungsstrukturen auf und stellt damit auch einen Lebensraum für unterschiedliche Arten dar. Zu berücksichtigen sind hier besonders die Arten, welche in Ihrem Lebensraum auf Grünländer, Äcker und Gehölzstrukturen angewiesen sind, aber auch die Arten der Gebäude sind auf Grund der vorhandenen Stallungen zu würdigen. Durch die vorhandenen Randstrukturen ist auch ein Vorkommen von wärmeliebenden Reptilien (hier: Zauneidechse) zu berücksichtigen.

Wie sich o.g. abzeichnet verfügt die Fläche über ein strukturelles Mosaik, welches v.a. eine Betroffenheit von gebäudebewohnenden Arten, Gebüschbrütern, Offenbrütern der Äcker und Grünländer als auch der Zauneidechse nicht generell ausschließen lässt.

Durch den Einsatz von Düngern und Pestiziden bei der Bewirtschaftung ist in den letzten Jahrzehnten ein starker Rückgang der Arten in der Agrarlandschaft festzustellen. Bei Vögeln sind Bestandsrückgänge der typischen Arten der Agrarlandschaft um mehr als 36 % im Zeitraum 1998 bis 2009 zu verzeichnen. Die Biomasse an Fluginsekten hat im Mittel um 76 % abgenommen (LEOPOLDINA, 2018).

Als Gründe hierfür benennt die Leopoldina u.a.

- Dominanz von Fruchtfolgen mit wenigen ertragreichen Feldfrüchten im Ackerbau (Winterweizen, Wintergerste, Raps); Dominanz von Maisanbau insbesondere in Regionen mit intensiver Nutztierhaltung, häufig im Daueranbau über viele Jahre
- Überdüngung sowie Gülleausbringung in Grünland als Ursache für den Rückgang von Pflanzenarten und Insekten, die auf nährstoffarme Böden angewiesen sind
- Vergrößerung der betrieblichen Einheiten und der bewirtschafteten Flächen; Änderung der Bewirtschaftungspraxis zugunsten großflächiger Ackerkulturen, die durch gleichzeitige Ernte keine Rückzugsmöglichkeiten für Vögel und andere Wildtiere bieten
- Verlust der Strukturvielfalt der Landschaft durch Verschwinden von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen, Steinhäufen oder losen Steinmauern, extensiv bewirtschafteten Randstreifen und Brachen und damit Verlust von Nahrung, Nistplätzen und Verstecken für Vögel, Wildbienen, Spinnen und anderen Tieren
- Mangelnde Größe und Vernetzung von Schutzgebieten in der Agrarlandschaft (z. B. extensiv bewirtschaftetes Grünland), sodass der Rückgang von Insektenpopulationen nicht verhindert und keine Wiederbesiedlung erlaubt wird; z. T. konventionell bewirtschaftete Agrarflächen in Schutzgebieten; z. T. fehlende geeignete Nutzungskonzepte für eine extensive Bewirtschaftung; Eintrag von

Dünger und Pflanzenschutzmitteln aus umliegenden Flächen in Schutzgebiete; fehlende Pufferstreifen um die Schutzgebiete

- Verlust von unversiegelten Flächen zugunsten von bebauten Flächen (Siedlungs- und Verkehrsflächen)

Auch für den Geltungsbereich sind diese Aussagen zutreffend.

Die Beurteilung der möglichen Artvorkommen erfolgt auf der Grundlage einer Potenzialanalyse für auf Grund der vorhandenen Strukturen möglichen, potenziellen Arten. Diese erfolgt im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, auf der Grundlage der „Liste der im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten“ (Liste ArtSchRFachB, 2018). Dieser liegt der Begründung als Anlage 1 bei.

Im Zuge der Relevanzprüfung konnte für die Artengruppen der Vögel und der Säugetiere eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Zuge des ASB erfolgte hier eine entsprechende Beurteilung, deren Auswirkungsprognose nachstehend nachrichtlich dargestellt werden soll.

Auswirkungen des Vorhabens auf Säugetiere

Auf Grund des Fehlens von geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumbewohnender Fledermausarten (keine Baumhöhlen und maßgeblichen Spaltenquartiere) kann eine Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gebäudebewohnende Fledermausarten sind auf Grund der Erhaltung der Stallungen und einer generellen lediglich bedingten Eignung ebenfalls hinreichend ausgeschlossen.

Tab. 3: Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit vorhabensrelevanter Säugetiere

RL ST	Gefährdungskategorie (Rote Liste) in Sachsen-Anhalt, nach Trost et.al (2018), siehe Tabelle 1
RL D	Gefährdungskategorie (Rote Liste) in Deutschland, nach Art der Roten Liste der Säugetiere Deutschlands (BfN, 2020),
EU	IV Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie
GS	gesetzlicher Schutz: § besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; §§ streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL ST	RL D	EU	GS	Bemerkungen: Ökologie, Reproduktionshabitat im Untersuchungsgebiet	Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
Säugetiere (MAMMALIA)							
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	IV	§§	Lebensraum: Tier der Agrarlandschaften	keine Zugriffsverbote absehbar, unter Maßgabe der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.

Hinsichtlich der Artengruppe Säugetiere sind aus den unter Pkt. 3.3. dargestellten projektspezifischen relevanten Wirkungen (Wirkprognose) folgende artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorhaben zu erwarten oder nicht auszuschließen:

Baubedingte Auswirkungen

- Störung/Tötung/Verletzung von Einzelindividuen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Objektbedingte Auswirkungen

- siehe baubedingte Auswirkungen
- Verlust von Lebensraum

Betriebsbedingte Auswirkungen

- keine

Nachstehend erfolgt eine vertiefende Betrachtung und Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote sowie ggf. die Festlegung artenschutzrechtlicher Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind vor allem durch die Inanspruchnahme von Grundflächen im Bereich der Grabländer und kleinflächigen Äcker durch die Errichtung der technischen Anlage, aber auch durch die Herstellung von Grünlandstrukturen möglich.

Ein Vorkommen des Feldhamsters sowie das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Sowohl für Alt- aber auch für Jungtiere hat dies ein Tötungs- und Verletzungsrisiko zur Folge, da diese ggf. nicht in der Lage sind ihre Baue rechtzeitig zu verlassen. Das Eintreten der Verbotstatbestände ist unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (**V_{ASB1}**) auszuschließen.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche im Jahr der Errichtung der PVA sollte nach Möglichkeit nicht erfolgen. Die Flächen sollten offen gehalten (Rohboden) werden, um eine Einwanderung der Art in die Fläche auf Grund eines möglichen Nahrungsdargebotes zu vermeiden (**V_{ASB1}**).

Baugruben, welche eine Gefahr durch Hineinfallen von Tieren darstellen können, sind vorhabensbezogen nicht zu erwarten.

Für die Art kann auf Grund der umgebenden Nutzungen die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin als gegeben angenommen werden.

Objektbedingte Auswirkungen

Neben den unter den baubedingten Auswirkungen aufgezeigten Verboten und deren Lösung ist durch die Ansaat von Grünland ein Lebensraumverlust, zumindest in Teilen nicht auszuschließen. Auf Grund der zu erwartenden Populationsdichte ist auf den umgebenden Flächen, welche ähnliche Standorteigenschaften und Bewirtschaftungsformen aufweisen, auch nach der Projektumsetzung ein ausreichender Lebensraum vorhanden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

keine

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Säugetiere

Zusammenfassend sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Säugetiere vorgesehen:

- V_{ASB1}**: Kontrolle auf Vorkommen des Feldhamsters
V_{ASB5}: ökologische Bauüberwachung

Eine nähere Beschreibung ist den Maßnahmenblättern in Anhang 1 des ASB zu entnehmen.

Auswirkung des Vorhabens auf Kriechtiere

Im Rahmen der Relevanzprüfung und unter Beachtung einer „Worst-Case-Betrachtung“ kann ein Vorkommen der Zauneidechse auf Teilflächen (Haufwerk am östliche Rand des Geltungsbereiches) nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 4: Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit vorhabensrelevanter Reptilien.

RL ST	Gefährdungskategorie (Rote Liste) in Sachsen-Anhalt, nach ZUPPKE ET.AL (2015), siehe Tabelle 1						
RL D	Gefährdungskategorie (Rote Liste) in Deutschland, nach						
	Art der Roten Liste der Säugetiere Deutschlands (BfN, 2020),						
EU	IV Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie						
GS	gesetzlicher Schutz: § besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; §§ streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG						
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL ST	RL D	EU	GS	Bemerkungen: Ökologie, Reproduktionshabitat im Untersuchungsgebiet	Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
Kriechtiere (REPTILIA)							
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	IV	§§	Lebensraum: besonnte, trockene, strukturierte Standorte, vorwiegend Ökotope, Haufwerke, Bahndämme, Uferbereiche von Gewässern etc.	keine Zugriffsverbote absehbar, unter Maßgabe der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.

Hinsichtlich der Artengruppe Reptilien sind aus den unter Pkt. 3.3. dargestellten projektspezifischen relevanten Wirkungen (Wirkprognose) folgende artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorhaben zu erwarten oder nicht auszuschließen:

Baubedingte Auswirkungen

- Störung/Tötung/Verletzung von Einzelindividuen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Objektbedingte Auswirkungen

- siehe baubedingte Auswirkungen
- Verlust von Lebensraum (bei Nachweis)

Betriebsbedingte Auswirkungen

- keine

Nachstehend erfolgt eine vertiefende Betrachtung und Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote sowie ggf. die Festlegung artenschutzrechtlicher Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf die Artengruppe können bei der notwendigen Beräumung des vorhandenen Haufwerkes auf der Fläche nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da diese Fläche einen potenziellen Lebensraum darstellt. Die Geeignetheit ist hierbei jedoch von dem Grad der sukzessiven Bestockung und der daraus resultierenden Beschattung abhängig

Im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung besteht deshalb die Notwendigkeit der Prüfung auf ein Vorkommen der Art (**V_{ASB3}**).

Bei der Feststellung der Art ist im Vorfeld der baulichen Umsetzung die Durchführung der **V_{ASB4}** notwendig um das Eintreten der Verbotstatbestände ausschließen zu können.

Auf Grund der vorhandenen Strukturierungen kann unter Wahrung der beiden artenschutzfachlichen Maßnahmen eine Beeinträchtigung der Art bei der Vorhabensumsetzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Objektbedingte Auswirkungen

Bei einer Feststellung der Art im Rahmen der **V_{ASB3}** gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch die Beseitigung des Haufwerkes verloren. Ein Positivnachweis des Artvorkommens bedingt die Umsetzung der Maßnahme **V_{ASB4}**, in welcher auch dem Lebensraumverlust im funktionellen, räumlichen Zusammenhang durch die Anlage von Stein-Holz-Haufwerken entgegengewirkt wird. Die Erhaltung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kann somit sichergestellt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

keine

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Säugetiere

Zusammenfassend sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Säugetiere vorgesehen:

- V_{ASB3}**: Prüfung auf Zauneidechsenvorkommen
- V_{ASB4}**: Umsiedlung Zauneidechse
- V_{ASB5}**: ökologische Bauüberwachung

Eine nähere Beschreibung ist den Maßnahmenblättern in Anhang 1 des ASB zu entnehmen.

Auswirkung des Vorhabens auf Vögel

Im Rahmen der Relevanzprüfung und unter Beachtung einer „Worst-Case-Betrachtung“ wurden 25 vorhabensrelevante Vogelarten ermittelt (Tabelle 1), welche einen Lebensraum im Bereich der Acker- und Grünlandfluren, Gehölze und Nischen an Gebäuden o.ä. v.a. im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufweisen. Bei den anzunehmenden Arten ist auch eine Störungsempfindlichkeit nicht auszuschließen. Bei sonstigen Vogelarten ist das mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, da diese den Geltungsbereich, wenn überhaupt lediglich als Jagdhabitat nutzen und diese nicht unter die Verbotstatbestände fallen.

Mit Blick auf die mögliche Betroffenheit der Arten lassen sich diese in die Gilden Gebüschbrüter, Bodenbrüter und Gebäudebrüter klassifizieren. Dies wird bei der Beurteilung berücksichtigt.

Eine Bedeutung als Rastgebiet ist für den Geltungsbereich auf Grund der vorhandenen Nutzungen und der Nähe zum Ort nicht erkennbar.

Die Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet sind im Wesentlichen auch im weiteren Umfeld vorzufinden. Eine besondere Rolle als Nahrungshabitat für Vögel, die außerhalb der Betrachtungsebene der artspezifischen Fluchtdistanzen brüten („Nahrungsgäste“), ist daher nicht zu erwarten.

Tab. 5: Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit vorhabensrelevanter Vogelarten.

RL ST	Gefährdungskategorie (Rote Liste) in Sachsen-Anhalt, nach SCHÖNBRODT & SCHULZE (2017), siehe Tabelle 1						
RL D	Gefährdungskategorie (Rote Liste) in Deutschland, nach A: Art der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015), ergänzt um B: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPPOP et al. 2013)						
EU	I Art nach Anhang I VS-RL						
GS	gesetzlicher Schutz: § besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; §§ streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG						
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL ST	RL D	EU	GS	Bemerkungen: Ökologie, Reproduktionshabitat im Untersuchungsgebiet	Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
VÖGEL (AVES)							
Gilde der Gebüsch-/Gehölzbrüter (Offenbruten)							
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	§		

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL ST	RL D	EU	GS	Bemerkungen: Ökologie, Reproduktionshabitat im Untersuchungsgebiet	Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	§	<p>Vorkommen von höhlenbrütenden Arten kann auf Grund des Fehlens selbiger hinreichend ausgeschlossen werden.</p> <p>Die hier ermittelten Gebüschbrüter sind als Offenbrüter an Bäumen oder in Strauchwerk nicht auszuschließen.</p> <p>Die Nutzung erfolgt hierbei sowohl auf Bäumen oder in Sträuchern.</p> <p>Die Nester der Arten werden i.d.R. jährlich neu errichtet.</p> <p>Im Umfeld sind ausreichende Ausweichflächen vorhanden.</p> <p>Auch die Durchführung der Maßnahme PG01 stellt eine Aufwertung des Umfeldes für diese Arten dar</p>	keine Zugriffsverbote absehbar, unter Maßgabe der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	§		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	§		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-	§		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>						
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	§		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	§		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	§		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	§		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	§		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	§		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus colibita</i>	-	-	-	§		
Gilde der Bodenbrüter							
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3 ^A	-	§	<p>Mit Ausnahme der Feldlerche, welche auch in den Bereichen der Acker brütet, sind alle weiteren Arten im Bereich des Grünlandes und den Übergangsbereichen zu den angrenzenden Strukturen möglich.</p> <p>Die Brutstätten befinden sich hier i.d.R. auf dem Boden bzw. in der Grasschicht. Brutgeschehen erfolgt auch hier weitestgehend als Offenbrut</p>	keine Zugriffsverbote absehbar, unter Maßgabe der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-	§		
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	V	-	§§		
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	§		
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2 ^A	-	§		
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-	§		
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	*	V ^A	-	§		
Gilde der Gebäude- bzw. Nischenbrüter							
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	§	<p>Obwohl eine direkte Betroffenheit bei den im Geltungsbereich befindlichen Arten nicht ableitbar ist, da die Gebäude bestehen bleiben, sind jedoch Beeinträchtigungen auch auf den befestigten Flächen im Bereich kleiner Mauern oder alter Trafogebäude etc. generell nicht auszuschließen.</p> <p>Die Bruten erfolgen bei den Arten, mit Ausnahme der Schwalben, als Halbhöhlen oder Nischenbrüter</p> <p>Die Bruten der Rauchschnalbe wären weitestgehend im Gebäude, die der Mehlschnalbe auch außen am Gebäude zu verorten.</p> <p>Im Gegensatz zu den anderen Arten der Gilde nutzen Schnalben ihre Nester über einen längeren Zeitraum.</p>	keine Zugriffsverbote absehbar, unter Maßgabe der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.
Hausrotschnalbe	<i>Phoenicurus ochuros</i>	-	-	-	§		
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	§		
Mehlschnalbe	<i>Delichion urbicum</i>	-	3	-	§		
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	-	§		

Hinsichtlich der Artengruppe Vögel sind aus den unter Pkt. 3.3. dargestellten projektspezifischen relevanten Wirkungen (Wirkprognose) folgende artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorhaben zu erwarten oder nicht auszuschließen:

Baubedingte Auswirkungen

- Störung/Tötung/Verletzung durch Bautätigkeiten

Objektbedingte Auswirkungen

- siehe baubedingte Auswirkungen
- Verbesserung des Lebensraumes und des Nahrungsdargebotes

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Wartungsarbeiten der Anlage

Nachstehend erfolgt eine vertiefende Betrachtung und Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote sowie ggf. die Festlegung artenschutzrechtlicher Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen entstehen vor allem durch die geplante Flächeninanspruchnahme während der Errichtung der PVA.

Während der Brutzeit stellen Flächenbeanspruchungen/-umnutzungen für Eier und Nestlinge von bodenbrütenden Vogelarten ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko dar. Für Adulte und flügge Jungtiere haben Bodenbearbeitungen dagegen im Allgemeinen kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zur Folge, da diese in der Lage sind rechtzeitig zu flüchten. Die Verletzung/Tötung von bodenbrütenden Vögeln ist weitgehend durch eine Bauzeitenbeschränkung bei Maßnahmenumsetzung auf einen Zeitraum außerhalb der Brutzeit, d. h. der Zeit vom 1. April bis zum 31. August (**V_{ASB2}**) vermeidbar. Bei der Einhaltung der gesetzlichen Fristen zur Gehölzrodung entsprechend § 39 BNatSchG sind auch Beeinträchtigungen der o.g. Gilde der Gebüschbrüter hinreichend ausgeschlossen.

Bezüglich der Lärmwirkung auf Vögel (Dauerlärm auf Brutvögel aller o.g.) liegen Aussagen hinsichtlich der Auswirkung auf Tierarten vor allem für die Artengruppen Säugetiere und Vögel vor, jedoch vorwiegend in Verbindung mit Verkehrslärm an vielbefahrenen Straßen. Durch verschiedene Autoren (MACZEY & BOYE 1995, KLUMP 2001, GLITZNER et al. 1999, RECK et al. 2001, KIFL 2007) ist belegt, dass Störungen und physiologische Schäden durch Lärm – vor allem bei Vögeln – erst ab Pegeln von kurzzeitig 100 dB(A) bzw. bei dauerhaft auftretenden Pegeln von 75 dB (A) relevant sind. Auch können ähnlich hohe Schallpegel eine Überdeckung der Wahrnehmungen (z. B. Hören von Beute oder Feinden, Reviergesang) verursachen oder auch bei geringer Schallintensität kann es zu Negativreaktionen (z. B. Fluchtreaktion) führen, wenn diese z. B. mit Gefahrenquellen assoziiert werden (hier tritt allerdings nach RECK et al. 2001 schnell ein Gewöhnungseffekt ein).

Insgesamt liegen jedoch zu möglichen Auswirkungen von Schall auf Tierarten nur in geringem Umfang gesicherte Erkenntnisse vor. Die meisten Schallergebnisse sind hinsichtlich ihrer Lästigkeit und biologischen Wirkung so wenig erforscht, dass sie weiterhin im Einzelfall jeder Planung individuell beurteilt werden müssen (RECK, Vorwort zur Tagung Lärm und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, 2001). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Anforderungen (z. B. Baulärm-VO) eingehalten werden und keine erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna prognostizierbar sind. Besonders lärmintensive Verfahren kommen nicht zum Einsatz (z. B. setzen von Spundwänden).

Horste von Greifvögeln wurden im Baubereich oder dessen Umfeld von 300 m nicht festgestellt. Geeignete Strukturen sind auch nicht vorhanden. Auch Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden.

Durch die Anwesenheit von Personen und Baulärm sind Vergrämungen von Vogelarten im Umfeld nicht grundsätzlich auszuschließen. Störungen durch den Baubetrieb sind dabei vor allem auf den unmittelbaren Baustellenbereich begrenzt, d. h. dass die Avifauna der abseits des Baufeldes liegenden Biotopstrukturen entlang der Autobahn, ausgehend von den bekannten Fluchtdistanzen der jeweiligen Arten, kaum betroffen ist. Bei Beachtung der vorgeschlagenen Bauzeitenbeschränkung (**V_{ASB2}**) sind signifikant negative

Auswirkungen auf lokale Populationen nicht zu erwarten. Hinsichtlich Fluchtdistanzen von Vogelarten siehe FLADE (1994), GASSNER et al. (2010).

Erhebliche Auswirkungen auf Vögel infolge Staubemissionen, ökologischen/baubedingten Fallen oder Baumaschinen/ -fahrzeuge sind nicht zu prognostizieren.

Für die Arten können auf Grund der umgebenden Nutzungen die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin als gegeben angenommen werden.

Objektbedingte Auswirkungen

Die objektbedingten Auswirkungen weisen, neben den bereits unter den baubedingten Auswirkungen abgehandelten Sachverhalten, überwiegend positive Entwicklungen für die Avifauna auf.

Durch die flächige Grünlandansaat/Nachsaat und Erweiterung werden hier überwiegend störungsfreie Rückzugsräume mit einer extensiven Grünlandwirtschaft geschaffen. Auch durch die Verbesserung der im nördlichen Geltungsbereich vorhandenen Gehölzstruktur wird eine Verbesserung für die gebüschbrütenden Arten erzielt. Dieses dient zum einen der Verbesserung des Nahrungsangebotes für Vögel in der Agrarlandschaft/Ortsrandbereich, als auch der Schaffung zusätzlicher Brutplätze für Bodenbrüter aber auch sonstige Freibrüter, welche die Gestelle der Modultische als Brutplatz nutzen können.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt ist die Wartung der Anlagen notwendig. Auf Grund der geringen Intensität sind hier jedoch erhebliche Beeinträchtigungen einer lokalen Population nicht zu prognostizieren, da die Wartungen v.a. punktuell im Bereich der Trafos und Wechselrichter erfolgen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna

Zusammenfassend sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna vorgesehen:

- E_{FCS1}:** Initialisierung von arten- und blütenreichem Grünland
- V_{ASB2}:** Vergrämung/Bauzeitenbeschränkung
- V_{ASB5}:** ökologische Bauüberwachung

Eine nähere Beschreibung ist den Maßnahmenblättern im Anhang 1 zu entnehmen.

Zusammenfassung

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Anlage 1) wurden die gem. Liste Art-SchRFachB (erweiterte Liste) zu behandelnden Arten geprüft und für die Artengruppen Kriechtiere, Vögel, Säugetiere eine Bewertung der baubedingten, objektbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens vorgenommen. Für alle weiteren Artengruppen konnte ein Vorkommen und somit auch eine Gefährdung im Sinne des § 44 BNatSchG im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Konflikten wurden entsprechende artenschutzfachliche Maßnahmen definiert um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zuge der Errichtung als auch während des Betriebes der Anlage zu vermeiden.

Durch die Untersaat der Photovoltaikanlage mittels arten- und blütenreichem Grünland wird ein Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität über die hier betroffenen Arten hinaus geleistet, welcher auch auf Grund der Lage innerhalb der Agrarlandschaft einen Beitrag zum Biotopverbund leistet.

Eine Störung bzw. Beeinträchtigung sowohl von streng geschützten als auch von besonders geschützten Arten bzw. des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben nicht erkennbar.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG liegen nicht vor.

Nachstehend aufgeführte artenschutzfachliche Maßnahmen sind im Zuge der Vorhabensumsetzung zu realisieren.

E _{FCS} 1:	Initialisierung von arten- und blütenreichem Grünland
V _{ASB} 1:	Kontrolle auf Vorkommen des Feldhamsters, Umsiedlung
V _{ASB} 2:	Vergrämung/Bauzeitenbeschränkung
V _{ASB} 3:	Prüfung auf Zauneidechsenvorkommen
V _{ASB} 4:	Umsiedlung Zauneidechse
V _{ASB} 5:	ökologische Baubegleitung

Die Einzelmaßnahmen werden durch Maßnahmenblätter im ASB beschrieben und sind im Zuge der Planumsetzung verbindlich zu beachten.

Die Gesamteinstufung erfolgt in BK II bis III - gering bis mittel.

Wie im beiliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgezeigt, werden unter Wahrung der Belange des Natur- und Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Störungen bzw. Verschlechterung der lokalen Population hervorgerufen.

Schutzgut Landschaft

Beschreibung

Der Geltungsbereich befindet sich in einem landschaftlich bereits vorbelasteten Bereich am Ortsrand der Ortslage Beesenstedt. Die Vorbelastungen werden hier durch die vorhandenen Stallanlagen gebildet, welche auch noch einer Nutzung als Stall unterliegen.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes erfolgt auch die Abschirmung des Plangebietes gegenüber der Ortslage durch die Verbesserung und Verdichtung der vorhandenen Gehölzstrukturen im nördlichen und nordöstlichen Geltungsbereich.

Für den Geltungsbereich ist eine max. Bauhöhe der PVA von 3 m über Grund zulässig. Eine Fernwirkung kann somit hinreichend ausgeschlossen werden.

baubedingte Beeinträchtigungen

Maßgebliche baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft sind nicht ableitbar. Die Einstufung erfolgt in BK I-gering.

objektbedingte Beeinträchtigungen

Die maximale Höhe der einzelnen Module wird mit einer Höhe von 3,00 m im Bebauungsplan festgesetzt. Die Ausrichtung der PV-Module erfolgt in südlicher Richtung, d.h. von der Ortslage weg. Auswirkungen der PVA lassen sich hier nicht erkennen, da auf Grund der Stärkung des o.g. vorhandenen Grünzuges im Randbereich, als auch wegen der südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölze, nicht auf der gesamten Fläche wirkt, sondern lediglich Teilflächen sichtbar sein werden.

Eine visuelle Fernwirkung der Anlagen ist somit nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf Grund der beschränkten Fernwirkung durch die geringe Anlagenhöhe als gering eingestuft. Die Einstufung erfolgt in BK II – gering.

betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft sind nicht ableitbar. Die Einstufung erfolgt in BK I - ohne.

Ergebnis

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten, da die Wirkung der PVA auf Grund von Verbesserung der Abgrünung und der Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches nur bedingt gegeben ist.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beschreibung

Die geplante PVA bzw. das Sondergebiet Photovoltaik wird auf einen Konversionsstandort geplant. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen kann somit auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Sie erfüllt somit die Fördervoraussetzungen im Sinne des EEG.

Leitungsbestände sind im Geltungsbereich in Form einer privaten Trinkwasserleitung gegeben, welche den Standort der geplanten PVA von West nach Ost quert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde durch die Regionale Planungsgemeinschaft Halle die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung festgestellt.

Kulturdenkmale jeglicher Art sind nicht bekannt. Im Falle eines unerwarteten Auffindens archäologischer Kulturdenkmale ist entsprechend § 9 Abs. Denkmalschutzgesetz LSA zu verfahren.

Als weitere Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Nutzungen durch die Stallanlage und das Grabeland zu benennen.

baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht ableitbar. Bei der Auffindung von Kulturdenkmälern ist, wie o.g. zu verfahren. Die den Geltungsbereich querende Trinkwasserleitung wird im Rahmen der Projektumsetzung nach Lage und Tiefe ermittelt und bei der Herstellung der Modultische berücksichtigt. Die Einstufung erfolgt in BK I-ohne.

objektbedingte Auswirkungen

Objektbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht ableitbar. Der Verlust der geringen landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt im Einvernehmen mit dem Flächeneigentümer und dem Bewirtschafter. Die Errichtung bzw. der Betrieb der Photovoltaikanlage sind dazu geeignet, auf Grund der Erzeugung regenerativer Energien zur Schonung der natürlichen Ressourcen beizutragen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Anlage und Erhaltung von artenreichem Grünland. Die Einstufung erfolgt in BK I-ohne.

betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind nicht ableitbar. Die Einstufung erfolgt in BK I-ohne.

Ergebnis

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlagen keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes einhergehen. Die Einstufung erfolgt in BK I -ohne.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Auf Grund eines vielfältigen Beziehungsgeflechts zwischen den einzelnen Schutzgütern sind Wechselwirkungen unterschiedlicher Art und Intensität nicht auszuschließen. Eine qualitative Saldierung aller umweltrelevanten Wirkungen ist allerdings kaum möglich, da vergleichbare Verrechnungseinheiten nicht vorhanden sind. Aus diesem Grunde erfolgt die Beurteilung von Wechselwirkungen auf verbal-argumentativer Basis.

In besonderem Maße bestehen zwischen den abiotischen Faktoren wie Boden, Wasser und Klima entsprechende Wechselwirkungen zu Biotopstrukturen und somit zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, d.h. Veränderungen dieser Faktoren ziehen auch Veränderungen der Vegetation und Fauna mit sich, die wiederum Rückkopplungen auf Nährstoffhaushalt, Licht und Bodenwasserverhältnisse sowie das biogene Gefüge bewirken können.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist eine Vielzahl von Wechselbeziehungen erkennbar (Beispiele):

Flächennutzung (Schutzgut Boden und Fläche)

- Wechselwirkung zu Schutzgut Pflanzen (Überprägung von Pflanzenstandorten)
- Wechselwirkung mit Schutzgut Tiere (Veränderung von Lebensräumen)

Ansaat und Erhaltung von Grünland (Schutzgut Pflanzen)

- Wechselwirkung mit Schutzgut Wasser/Boden (Minderung der Erosion)
- Wechselwirkung mit Schutzgut Tiere (Beseitigung und Schaffung von Lebensräumen)
- Wechselwirkung mit Schutzgut Klima/Luft (Verbesserung des Kleinklimas)

Betrieb einer Photovoltaikanlage (Kultur- und Sachgüter)

- Wechselwirkung Schutzgut Mensch, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Klima/Luft (Erhalt natürlicher Ressourcen, der Landschaften, Einsparung des Ausstoßes von CO₂ Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt).

Zusammenfassend ist zu schlussfolgern:

Insgesamt ist einzuschätzen, dass mit dem geplanten Vorhaben geringe - mittlere Beeinträchtigungen auf einzelne Schutzgüter grundsätzlich nicht auszuschließen sind.

Die ermittelten Wirkintensitäten können jedoch durch gezielte Vermeidungs- und Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen (s. Grünordnungsplan) reduziert werden. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter lassen sich bau-, objekt- und betriebsbedingt nicht prognostizieren.

Prinzipiell sind die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen in der Lage, den mit der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaikanlage einhergehenden Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren. Der Nachweis für die vollständige Kompensation des Eingriffs wurde unter Pkt. 5 Grünordnungsplan erbracht.

6.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft, welche durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hervorgerufen werden, im Rahmen des Grünordnungsplanes dargestellt und bewertet.

Um Dopplungen innerhalb der Planerarbeitung zu vermeiden soll an dieser Stelle auf die Aussagen zum Eingriff in Natur und Landschaft sowie daraus resultierende Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen in der Grünordnungsplanung (Pkt. 5.) verwiesen werden.

7. Monitoring

Gemäß § 4c BauGB ist der Vorhabensträger verpflichtet, ebenfalls Festlegungen über das durchzuführende Monitoring (Überwachung) zum jeweiligen Planvorhaben zu treffen. Das Monitoring dient der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen in Verbindung mit dem realisierten Vorhaben sowie zur Kontrolle der umgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Das betrifft insbesondere:

1. Die Überwachung des fachgerechten Planvollzuges nach den Vorgaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
2. Der Vollzug der Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt anzuzeigen und durch diese abnehmen zu lassen. Der Ausführungszeitraum wird auf 2 Jahre nach Inbetriebnahme der technischen Anlagen festgelegt.
3. Im Hinblick auf die Grünlandansaat bzw. Wiederherstellung ist über den Zeitraum von 5 Jahren ein Monitoring zur Dokumentation der Etablierung der Leitarten durchzuführen.
4. Beim Auftreten unvorhergesehener nachteiliger Umweltbeeinflussungen hat der Investor bzw. die Gemeinde Salztal als Planungsträger in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt umgehend Maßnahmen zu Konfliktlösungen einzuleiten.

5. Kontrolle der Umsetzung der artenschutzfachlichen Maßnahmen durch die ökologische Bauüberwachung (V_{ASB5})

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Er dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen infolge der vorgesehenen Planumsetzung.

Es wurde dargestellt, dass die im Umweltbericht erfassten und beschriebenen Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch insbesondere menschliche Gesundheit, Boden und , Klima/Luft, Wasser, Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Landschaftsbild sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter insgesamt geringe bzw. mittlere Beeinträchtigungen hervorrufen. Zum Teil sind auch positive Wirkungen prognostizierbar.

Der vorliegende Umweltbericht kommt somit zu dem Ergebnis, dass die prognostizierbaren Eingriffe im Sinne des BNatSchG sowie des BauGB durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich ausgleichbar sind. Es liegen keine nicht ausgleichbaren Eingriffe vor, darüber hinaus sind auch keine sonstigen rechtlichen Regelungen erkennbar, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine schwerwiegenden Probleme aufgetreten. Die im Zuge der Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen wurden im vorliegenden Entwurf entsprechend eingearbeitet.

Ein umweltverträglicher Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage ist unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen sowie der Minderungsmaßnahmen und Ausführungshinweise des Grünordnungsplanes gegeben.